Ch. Wink. del. Söckler sc. 1779.

Jus. 27004 - m m.

Crim. 244 ds

Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch

für

Westgallizien.

WJEN
gedruckt bey Joseph Hraschanzky, k. k. deutsch
und hebräischer Hofbuchdrucker und Buchhändler.

1796.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Galizien und Lodomerien rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana rc. rc.

Bey dem Antritte Unserer Beherrschung von Westgalizien, haben Wir die besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, auch dieses Land mit solchen Gesetzen zu versehen, daß die der gemeinen Ruhe und Sicherheit nachtheiligen Ver-

bre-

brechen erforschet und bestrafet, zugleich aber Jedermann vor ungegründeter Beschuldigung geschützet, selbst der Schuldige nur von dem gehörigen Richter, nach förmlicher Untersuchung, aus rechtmässigen Beweisen verurtheilet, und seine Strafe einzig aus dem Gesetze, nie aus Wilkühr, bestimmet werde.

In diesen vereinigten Rücksichten machen Wir hiermit das Strafgesetzbuch für Westgalizien kund, und verordnen daß dasselbe vom 1ten Januar 1797. an, für dieses Land durchaus eine verbindende Kraft und Wirkung haben, folglich von dieser Zeit an alle älteren Gesetze, welche über Verbrechen und derselben Bestrafung, und über das diesfalls rechtliche Verfahren ergangen sind, aufgehoben seyn sollen.

Auch

Auch wollen Wir, daß in bereits anhängigen, oder noch vor gleich gedachtem Termine vorkommenden Straffällen gegenwärtiges Gesetzbuch, sofern der Ausschlag der Sache nach demselben gelinder, als nach dem bisherigen Rechte ausfallen müßte, schon von Zeit dieser erfolgten Kundmachung zur Richtschnur genommen werde.

Auf gleiche Art können Verbrechen, die vor gegenwärtiger Kundmachung begangen worden, aber nach obigem Termine zur Untersuchung kommen, aus dem vorigen Rechte nur in soweit beurtheilet werden, als etwa daraus ein gelinderes Urtheil zu fassen wäre.

Ge=

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 17ten Junius 1796. Unserer Regierung im fünften Jahre.

Franz.

L.S.

Procopius Comes Lazanzki
Regis Bohiœ Supus & A. A. prmus Cancius

Ad Mandatum Sacræ Cæso.
Regiæ Majestatis proprium.
Leopold von Haan.

Erster Theil.

Von Verbrechen und Strafen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Aus jeder Uibertretung eines Gesetzes entsteht Verantwortlichkeit. Als Verbrechen können aber nur jene gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen angerechnet werden, welche in diesem Gesetzbuche für Verbrechen erklärt sind.

§. 2. Nach dem Verhältnisse, als die Verbrechen den Ruhe- und Sicherheitsstand im gemeinen Wesen verletzen, werden sie in Criminalverbrechen und Civilverbrechen eingetheilet.

§. 3. Unter der angenommenen Benennung der Criminalverbrechen werden jene verstanden, welche ihrer größeren Schädlichkeit halber schwereren Strafen unterworfen sind.

§. 4. Als Civilverbrechen werden jene angerechnet, welche der vorigen Gattung zwar nahe kommen, aber doch ihrer Natur nach einer mehreren Gelindigkeit Platz lassen.

§. 5. Andere Uibertretungen sollen darnach, als sie gegen Polizeyverordnungen, Gefälleneinrichtungen oder bürgerliche Gesetze anstossen, nach den darüber vorhandenen eigenen Vorschriften, und von den dazu bestimmten Behörden abgehandelt werden.

§. 6. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz und freyer Wille erfordert.

§. 7. Böser Vorsatz fällt aber nicht nur dann zur Schuld, wann vor oder bey der Unternehmung oder Unterlassung das Uibel, welches daraus erfolget ist, gerade bedacht und beschlossen, sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus gemeiniglich das Uibel zu erfolgen pflegt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 8. Hingegen wird die Handlung, oder Unterlassung nicht als Verbrechen angerechnet, wenn

a) das Uibel aus Unwissenheit, Nachläßigkeit, oder Zufalle entstanden;

b) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;

c) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung in der Zeit, da die Verrückung dauerte, oder

d) in einer zufällig, ohne Absicht auf das Verbrechen sich zugezogenen vollen Berauschung, oder anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen, begangen worden;

e) wenn der Thäter das vierzehnte Jahr nicht zurückgeleget hat;

f) wenn die That durch unwiderstehliche Gewalt erzwungen worden;

g) wenn ein so beschaffener Irrthum mit unterlaufen ist, ohne welchen die Handlung erlaubt gewesen wäre.

§. 9. Weil das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters entsteht, nicht aus der Beschaffenheit dessen, an dem es verübt wird; so werden Verbrechen auch an Uibelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, oder wohl auch solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen.

§. 10. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der freywillig und vorsetzlich durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, die Missethat veranlasset, eingeleitet, Vorschub zu derselben gegeben, zu ihrer Ausübung durch Herbeyschaffung der Mittel, oder Hindanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Hilfe geleistet, oder zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen, oder auch nur vorläufig mit dem Thäter über die künftig nach verübter Missethat demselben zuleistende Hilfe und Beystand, oder über den an dem Gewinn und Vortheile zunehmenden Antheil sich einverstanden hat.

§. 11. Wer aber ohne vorläufiges Einverständniß nur erst nach geschehener Missethat dem Thäter mit Hilfe und Beystand beförderlich ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht des nämlichen, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig; wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 12. Auch ist zum Verbrechen nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch der Uibelthat ist das Verbrechen, so-

bald

bald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, und die Vollbringung des Verbrechens aus seiner Unvermögenheit, aus Dazwischenkunft fremden Hindernisses, oder aus Zufalle unterblieben ist.

§. 13. Uiber Gedanken, oder innerliches Vorhaben, wenn keine äusserliche böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze fordern, unterlassen worden, kann Niemand zu Rede gestellt werden.

§. 14. In den Fällen, in welchen nach dem 8. §. die Uibelthat wegen Trunkenheit oder Unmündigkeit zwar nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann, hat doch die Polizeybehörde die angemessene Strenge und Vorsicht anzuwenden, damit Trunkenbolde, oder bösartige, vernachläßigte Kinder gebessert werden

§. 15. Da nur solche Handlungen und Unterlassungen in gegenwärtigem Gesetzbuche für Verbrechen erkläret sind, derer natürliches Unrecht sich nicht verkennen läßt; so kann Niemand sich mit der Unwissenheit der Gesetze von dem Verbrechen entschuldigen.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 16.

Nur von dem gesetzmäßigen Richter kann über die Bestrafung eines Verbrechers erkannt werden.

§. 17. Der Richter muß die Strafe genau nach dem Gesetze bestimmen. Bey strenger Verantwortung darf er sie weder schärfer noch gelinder ausmessen, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und Thäters gestattet. Er kann keine andere Strafart verhängen, als welche in gegenwärtigem Gesetze vorgeschrieben ist. Noch kann er die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufheben.

§. 18. Wäre der Verbrecher bereits von einem, obgleich nicht dazu befugten Richter, doch nach dem Gesetze bestraft worden, so kann er wegen der nämlichen That nicht mehr zur Strafe gezogen, wohl aber müßte die Strafe in jedem Falle, als sie wider das

Ge-

Gesetz zu scharf verhänget wäre, von dem rechtmäßigen Richter, so weit es sich noch thun läßt, nach dem gesetzlichen Maaße gelindert werden.

§. 19. Uiber das Verbrechen, so ein diesseitiger Unterthan in einem fremden Lande begangen hat, ist ihm bey seiner Betretung in einem dieser Erbländer die Strafe nach gegenwärtigem Gesetze auszumessen, ohne auf die Gesetze des Ortes zu sehen, wo das Verbrechen begangen worden.

§. 20. So ist auch über einen Fremden wegen des in diesseitigem Staate begangenen Verbrechens einzig nach gegenwärtigem Strafgesetze zu urtheilen.

§. 21. Verbrechen, die ein Ausländer im Auslande verübt hat, die aber auf diesseitigen Staat schädlichen Einfluß haben, sind nach gegenwärtigem Gesetze zu behandeln; auf solche Verbrechen aber, die keinen solchen Einfluß haben, ist zwar dieses Strafgesetz nicht anzuwenden: doch wird dadurch die nöthige Vorsehung nicht ausgeschlossen, welche erfordern kann, daß ein solcher gefährlicher Mensch in Untersuchung gezogen, und abgeschaffet, oder, wenn sein Verbrechen nach gegenwärtigem Gesetzbuche criminell wäre, sich mit dem fremden Staate, in welchem er es begangen hat, über seine Aus-

lieferung einverstanden, auch sonst vorgekehret werde, was die gegenseitige Mithilfe der Staaten zur Abhaltung der Verbrechen zu leisten hat.

§. 22. Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§ 23. Die Todesstrafe wird mit dem Strange am Galgen vollzogen. Nach zwölf Stunden wird der Körper des Hingerichteten neben dem Richtplatze eingescharret.

§. 24. Die Kerkerstrafe wird nach verschiedenen Graden in die schwereste, harte, und gelindere eingetheilt.

§. 25. Die schwereste Kerkerstrafe besteht darinn, daß der Sträfling in einem abgesonderten Kerker, worin er nur so viel Raum und Licht, als nöthig ist, genießen kann, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und einem eisernen Ring um den Leib, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angehängt wird, verwahrt, nur dreimal in der Woche mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise, genährt, die übrigen Tage aber bloß bey Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf blosse Bretter eingeschränkt, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet werde.

§. 26.

§. 26. Der zur harten Kerkerstrafe Verurtheilte wird mit minder schweren Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch, genährt, in Ansehung des Lagers aber, und der verbotenen Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, dem Vorigen gleich gehalten.

§. 27. In der gelindern Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Fußeisen, jedoch sicher verwahrt, und etwas besser, als der Vorige, verpflegt. Es wird ihm aber kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, und ohne Gegenwart des Gefangenwärters keine Zusammenkunft, so wie auch keine Unterredung in einer demselben unverständlichen Sprache gestattet.

§. 28. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben, oder auf eine gewisse Zeit verurtheilet. Ihre Zeitliche Dauer wird wenigstens auf ein Monat, längstens auf zwanzig Jahre gesetzet. Die nähere Ausmessung kömmt bey jeder Gattung Verbrechens besonders vor.

§. 29. Mit der Kerkerstrafe ist schon allzeit die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher jene Arbeit verrichten, welche die

Ein-

Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Es soll auch in den Strafhäusern Rücksicht darauf getragen werden, daß die Sträflinge, so viel möglich ist, nach dem Maaße zu den beschwerlicheren Arbeiten angewandt werden, wie sie zur schwereren Kerkerstrafe verurtheilt sind.

§. 30. Die Kerkerstrafe kann aber noch verschärft werden, a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, b) durch Ausstellung auf der Schandbühne, c) durch Züchtigung mit Stock= oder Ruthenstreichen, d) durch Fasten.

§. 31. Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechts verurtheilet werden; und weil sie nicht anders als in Ketten zu verrichten ist, so kann sie nur der harten oder schweresten Kerkerstrafe beygefüget werden.

§. 32. Die Ausstellung auf der Schandbühne geschieht so, daß der Verurtheilte mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Zusammenkunft des Volkes geräumigen Orte, auf einem erhöhten Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, allemal eine Stunde lange der öffentlichen Schau ausgestellt, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe

auf

auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel kurz und wohl sichtbar angedeutet werde. Diese Verschärfung hat nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder die Strafe, der sie beygefüget wird, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 33. Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen, mit Ruthenstreichen Weibspersonen, und Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, gezüchtiget. Diese Züchtigung kann währender Strafzeit öfter wiederholet werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederholung hängt von der vernünftigen Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters, und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf einmal können nicht mehr als hundert Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht inner den Mauern des Strafortes.

§. 34. Die harte oder gelindere Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über vier Tage sich erstrecken.

§. 35.

§. 35. Allgemeine Wirkungen des Strafurtheiles über einen Criminalverbrecher sind noch diese:

a) Jeder öffentliche Beamte, der eines solchen Verbrechens schuldig erkannt wird, geht aus Kraft dieses Gesetzes seines Dienstes verlustig;

b) Ein zur schweresten oder harten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden eine verbindliche Handlung eingehen, noch eine letztwillige Anordnung errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen verlieren aber wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht;

c) Ist der zur schweresten oder harten Kerkerstrafe Verurtheilte ein Adelicher, so muß seinem Strafurtheile beygefüget werden, daß ihm für seine Person alle Rechte benommen seyn, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegemahlinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;

d) Wenn ein Landmann aus dem Herren- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer Universität oder eines Lyzeums, ein mit beybehal-

tenem militarischen Ehrenrange in Civildienste übergetretener Mann, wegen eines Criminalverbrechens zu einer Strafe verurtheilet wird, hat er zugleich die Austilgung aus der ständischen oder Universitätsmatrikel, den Verlust des Ehrenranges verwirket.

§. 36. Wenn der Rückfall in das Verbrechen nach überstandener Strafe mit Grunde zu besorgen ist, und die Entfernung des Thäters aus dem Orte, wo er es begangen hat, zur zweckmässigen Vorbeugung dienet; soll der Richter wegen Abschaffung des Verbrechers aus diesem Orte sich mit der politischen Behörde vernehmen.

§. 37. Auch kann die Landesverweisung, doch nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben. Sie muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken; und bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers kann ihr die Brandmarkung beygefüget werden; diese geschieht so: daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstab R. sammt den Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kennbare, und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.

§. 38.

§. 38. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auch auf die übrigen Verbrechen zu bestrafen.

§. 39. Die Strafwürdigkeit so, wie die wirkliche Strafe kann Niemand, als allein die Person des Verbrechers treffen.

§. 40. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget, oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret.

Drittes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen Verbrechen.

§. 41.

Die Verbrechen greifen das gemeinschäftliche Band des Staates entweder unmittelbar an, oder sie schaden demselben mittelbar dadurch, daß sie ein-

zelne

zelne Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freyheit, Ehre, oder andern Rechten verletzen, oder die guten Sitten verderben.

§. 42. In diesen Rücksichten werden hiermit für Verbrechen erkläret:

1) Hochverrath,
2) Aufruhr und Tumult,
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit,
4) Rückkehr eines Verwiesenen,
5) Mißbrauch des obrigkeitlichen oder eines andern öffentlichen Amtes,
6) Verfälschung der Staatspapiere,
7) Münzverfälschung,
8) Religionsstörung,
9) Nothzucht, und andere Unzucht,
10) Mord,
11) Abtreibung der Leibesfrucht,
12) Weglegung eines Kindes,
13) Verwundung oder andere Verletzung,
14) Zweykampf,
15) Brandlegung,
16) Diebstahl, und andere Entwendungen,
17) Raub,
18) Betrug,

19) Zweifache Ehe,

20) Verleumdung;

21) Den Verbrechern gethaner Vorschub.

Viertes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe.

§. 43.

Das Criminalverbrechen des Hochverraths begeht

a) der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzet;

b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Umstaltung der Staatsverfassung, oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe nun öffentlich, oder in geheimen Gesellschaften, oder auch von einzelnen Personen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufhetzung, Anwerbung, Ausspähung, Verbindung, Unterstützung, oder was immer für eine andere dahin abzielende Handlung.

§. 44.

§. 44. Auf dieses Criminalverbrechen, wäre es auch ohne erfolgten Schaden, nur allein bey dem Versuche geblieben, wird hiermit die Todesstrafe verhänget, welche mit Hinrichtung des Verbrechers durch den Strang vollzogen werden soll.

§. 45. Wer einer in den Hochverrath einschlagenden Unternehmung, da er sie leicht, und ohne eigene Gefahr, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern könnte, abzuhelfen, vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 46. Auch derjenige ist als mitschuldig anzusehen, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit hartem Kerker bestraft werden. Nur dann, wenn er auf eine zuverlässige Art überzeugt seyn konnte, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet, keine schädliche Folge mehr zu besorgen stehe, ist die Strafe auf fünf bis zehnjährigen harten Kerker auszumessen. Auch kann diese Ueberzeugung allein den Verwandten des Verbrechers in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern, und seinen Ehegenossen so weit zu Statt kommen, daß sie der un-

unterlassenen Anzeige halber nicht in die Strafe verfallen.

§. 47. Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder andern Darstellungen Anlaß gibt, daß die Gemüther zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung aufgewiegelt werden können, ist wegen einer solcher Störung der innern öffentlichen Ruhe, als ein Kriminalverbrecher mit hartem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu strafen.

§. 48. Wer sich in die im zweyten Punkte des 43ten. § (b) angedeuteten geheimen, zum Hochverrathe abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige hiermit zugesichert.

Fünftes Hauptstück.

Von Aufruhr und Tumult.

§. 49.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Criminalverbrechen des Aufruhrs und Tumultes, die Absicht solchen Widerstandes mag nun seyn, um etwas zu erzwingen, oder einer aufliegenden Pflicht sich zu entschlagen, oder eine Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, oder unteren Diener, oder Gemeinvorsteher, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmet sind, ausgeübet werden.

§. 50. Jeder von der Rotte macht sich des Verbrechens schuldig, er mag sich bey dem Beginnen, oder erst in dem Fortgange zugesellet haben.

§. 51. Was für eine Strafe zu verhängen sey, wenn Aufruhr und Tumult so weit kommen sollte, daß durch Standrecht Einhalt geschehen

müßte, davon wird in dem besonderen Hauptstücke von dem standrechtlichen Verfahren gehandelt werden. Ausser dem aber sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu harter Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren, und bey vorhandenem höchsten Grade der Bosheit und Schädlichkeit, lebenslang verurtheilet werden.

§. 52. Jene, so gegen die zur Stillung herbeikommende obrigkeitliche Person, oder Wache in der Unbändigkeit beharrten, haben harte Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren verwirket.

§. 53. Die übrigen Mitschuldigen sind nach der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und nach dem Maaße ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu harter Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit zu verschaffen.

§. 54. Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gelindere Kerkerstrafe, und zwar gegen die Aufwiegler und Rädelsführer zwischen einem und fünf Jahren, gegen die Uibrigen zwischen drey Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Sechs=

Sechstes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 55.

Das Criminalverbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

§. 56. Erster Fall: Wenn Jemand, obgleich für sich allein, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen, einer Wache oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung, geschähe es auch ohne Verwundung, sich widersetzet.

§. 57. Ein solcher Verbrecher ist mit hartem Kerker und öffentlicher Arbeit von einem Monate bis auf ein Jahr, wenn aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Verletzung oder Verwundung begleitet ist, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 58. Zweyter Fall: Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, und mit gesammelten mehreren Leuten der ruhige Besitzstand eines Andern auf seinem Grunde und Boden mit gewaltsamen Ein-

falle gestöret; oder wenn in das Haus oder in die Wohnung eines Andern wehrhaft, obgleich ohne Rotte, eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gute Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um ein vermeintes Unrecht zu rächen, oder sonst Gehässigkeit auszuüben, oder ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen.

§. 59. Der Urheber solcher Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des harten Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Die sich zur Mithilfe haben brauchen lassen, sollen mit gelinderem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 60. Andere boshafte Beschädigungen fremden Gutes sind als Civilverbrechen anzusehen, und nach der Größe der Bosheit und Schadens mit hartem oder gelinderen Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen.

§. 61. Dritter Fall: Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine aus-

wärtige, oder auch innerhalb des Staates in eine unrechtmässige Gewalt zu überliefern.

§. 62. Auf solchen Fall wird zur Strafe harter Kerker von fünf bis zehn Jahren gesetzet, welcher auch bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freyheit ausgesetzet worden.

§. 63. Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu dem Militarkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und auch nur durch das Militargericht zu verurtheilen und zu bestrafen.

§. 64. Wer sich ein Geschäft daraus macht, Unterthanen dieser Staaten in fremde Länder zur Ansiedlung zu verleiten, macht sich eines Civilverbrechens schuldig.

§. 65. Die Strafe ist gelinder Kerker von einem Monate bis zu einem Jahre.

§. 66. Vierter Fall: Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädli-

chen oder gefährlichen Menschen mit Grunde anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder auch bey einer ihm anscheinenden gegründeten Ursache der unternommenen Anhaltung alsogleich die Anzeige darüber der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.

§. 67. Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinderer Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr. Hätte aber die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so kann die Strafe auf einjährigen bis fünfjährigen harten Kerker Platz haben.

§. 68. Fünfter Fall: Wenn eine Weibsperson in der auf Heurath oder Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder wenn eine verheurathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten, oder ein Kind seinen Aeltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird; es mag in dem einen und andern Falle die Absicht des Unternehmens erreichet worden seyn oder nicht.

§. 69. Ist die Entführung wider Willen der entführten Person oder an einem Unmündigen geschehen, so wird zur Strafe harter Kerker in der Dauer von fünf bis zehn Jahren nach Maaße der angewandten Mittel und des erfolgten Uibels verordnet. Ist aber die Person mündig und ihr Willen beygetreten, so soll harter Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden.

Siebentes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 70.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetzbuch erstreckt, verwiesen ist, in eines dieser Länder unter was immer Vorwande zurück kehrt; so ist diese Rückkehr ein Criminalverbrechen.

§. 71. Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellt, und mit hartem Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre bestrafet werden. Ist er schon einmal bestrafet worden, so soll die Strafe verschärfet, oder die Verschärfung verdoppelt werden.

§. 72. Wer aus einem bestimmten Orte verwiesen ist, und in dasselbe zurück kehrt, ist als ein Civilverbrecher anzusehen, und mit gelinderem Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu strafen. Bey wiederholter Betretung ist die Strafe zu verschärfen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes.

§. 73.

Wer in einem obrigkeitlichen Amte die ihm anvertraute Gewalt so mißbraucht, daß er Jemand einen Schaden zufügt, der begeht durch solchen Mißbrauch ein Criminalverbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

§. 74. Gleiches Verbrechen begeht

a) ein Richter, der durch Gunst sich von der gesetzmäßigen Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugt;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet, oder eine seiner Amtssorge anvertraute Urkunde vernichtet, oder Andern pflichtwidrig mittheilt;

d) ein Advokat, der zum Schaden seiner eigenen Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.

§. 75. Die Strafe dieses Criminalverbrechens ist harter Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§. 76. Ein öffentlicher Beamte, der zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder einen andern Vortheil sich zuwendet, begeht ein Civilverbrechen.

§. 77. Ein solcher Civilverbrecher soll mit gelinderem Kerker zwischen einem Monat und einem Jahre bestraft werden.

§. 78. Wer durch Verheißung, Geschenk, oder durch andere hinterlistige Wege die Gunst des Richters zu gewinnen, oder eine Obrigkeit zu Verletzung ihrer Pflicht zu verleiten sucht, macht sich durch solche Verführung eines Civilverbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn, sie mag ihm gelingen oder nicht.

§. 79. Die Strafe dieser Verführung ist gemeiniglich gelinderer Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre.

§. 80. Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist auch eine solche Verführung als ein Criminalverbrechen zuzurechnen, und mit hartem Kerker, welcher sich bis auf fünf Jahre erstrecken kann, zu bestrafen.

Neuntes Hauptstück.

Von Verfälschung der Staatspapiere.

§. 81.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche

Kas=

Kassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stande kommen oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse oder eines Dritten erfolgen oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche innländische, oder die Kasse eines fremden Staats betreffen, ist des Criminalverbrechens der Verfälschung öffentlicher Staatspapiere schuldig.

§. 82. Dieses Criminalverbrechens ist auch derjenige schuldig, der in sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht; es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn oder nicht.

§. 83. Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des 81. §. lebenslang, in dem Falle des 82. §. aber zehn= bis zwanzigjähriger harter Kerker, welcher nach Maaße der wichtigeren und besonders bedenklichen Umstände des Verbrechens verschärfet werden soll, festgesetzet.

§. 84. Alles was von diesem Criminalverbrechen und dessen Strafe hier geordnet ist, gilt auch wider jene, welche die bey Staatspapieren gewöhnli=

lichen Unterschriften nachahmen, Wappen nachstechen, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen, oder was immer sonst zu Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschube der Verfälschung wissentlich überliefern, oder zu verfertigen und zu überliefern unternehmen, oder auf was immer Art zur Verfälschung mitwirken.

§. 85. Wer ein falsches oder verfälschtes Staatspapier an den Mann zu bringen sich mit jenem verstehet, der zu der geschehenen Verfälschung gewirket hat, begeht das Criminalverbrechen der Theilnehmung an der Verfälschung öffentlicher Staatspapiere.

§. 86. Ein solcher Theilnehmer soll mit fünf- bis zehnjährigen, und bey verursachtem größeren Schaden auch bis zwanzigjährigem harten Kerker gestrafet werden.

Zehn-

Zehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

§. 87.

Das Criminalverbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige, der

a) eigenmächtig nach einem in den österreichischen Ländern gangbaren Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, oder noch hältiger wäre; oder

b) nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus ächtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen ächten Geldes giebt; oder

c) ächte Stücke Geldes auf was immer Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt solcher Stücke, die höheren Werthes sind, beizulegen suchet; oder

d) Werkzeuge zum falschen Münzen herbeyschaffet, oder auf was immer Art zur Verfälschung mitwirket.

§. 88. Die Strafe dieses Criminalverbrechens ist harter Kerker von fünf bis zehn Jahren, und wenn besondere Gefährlichkeit oder großer Schade dazu kömmt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder wenn die eigenmächtig geprägte Münze der ächten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 89. Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Criminalverbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, auszugeben auf sich nimmt.

§. 90. Solche Theilnehmung soll mit hartem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachten großen Schaden bis zehn Jahre bestrafet werden.

Eilftes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

§. 91.

Durch Religionsstörung begeht ein Verbrechen:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften Verachtung der Religion öffentlich bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom christlichen Glauben zu verleiten sich anmasset;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, oder Sectirerey anzustiften sich bestrebt.

§. 92. Die Religionsstörung wird zum Criminalverbrechen, wenn öffentliches Aergerniß dadurch gegeben wird, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden ist.

§. 93. Dieses Criminalverbrechen soll mit hartem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bey großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre, bestraft werden.

§. 94. Treffen die in dem 92. §. erwähnten Umstände nicht zu, so ist doch die Religionsstörung als ein Civilverbrechen zu behandeln, und mit gelinderm Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Nothzucht und andern Unzucht.

§. 95.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen bösen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet; der begeht das Criminalverbrechen der Nothzucht.

§. 96. Die Strafe der Nothzucht ist harter Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die

Ge-

Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden.

§. 97. Jede versuchte Schändung, welche an einer Person verübet worden, die nicht vierzehn Jahre alt ist, wird als eine Nothzüchtigung angesehen und bestraft.

§. 98. Durch Unzucht macht sich auch eines Verbrechens schuldig:

I. Wer mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte sich vergeht;

II. Verwandte in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, Ehegenossen der Aeltern, der Kinder, oder Geschwister, und ihre Mitschuldige, welche Blutschande begehen;

III. Eine verheurathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch die obgleich ledige Person, mit welcher der Ehebruch begangen wird;

IV. Wer um Lohnes willen mit seinem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt.

§. 99. Im ersten Falle, wie auch wenn die Blutschande in auf- und absteigender Linie begangen wird, ist die Unzucht ein Criminalverbrechen, und mit hartem Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 100. In den übrigen Fällen ist sie als ein Civilverbrechen mit gelinderem Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen. Es soll aber in der Bestimmung der längeren Dauer, oder Verschärfung der Strafe auf die Verführung, und das gegebene Aergerniß Rücksicht genommen werden.

§. 101. Insonderheit ist der Ehebruch an dem Weibe schärfer, als an dem Manne zu strafen, wenn über die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Geburt ein Bedenken entstehen kann.

§. 102. Es kann aber der Ehebruch nie von Amtswegen, sondern nur dann untersucht und bestraft werden, wann der beleidigte Ehegenoß es ausdrücklich fordert. Auch dieser kann es aber nicht mehr fordern, wenn er die Beleidigung, nachdem sie ihm bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte eheliche Beiwohnung verziehen hat. So erlischt auch die wider den Untreuen schon erkannte Strafe in ihrem Vollzuge, so bald

der

der beleidigte Ehegenoß sich erklärt, den Schuldigen wieder anzunehmen, und mit ihm in ehelicher Verbindung ferner zu leben. Die wider den mitschuldigen Theil schon erkannte Strafe aber kann durch solche Erklärung nicht aufgehoben werden.

§. 103. Durch Verführung zur Unzucht macht sich derjenige eines Criminalverbrechens schuldig, der eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

§. 104. Ein solcher Verbrecher ist mit hartem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

§. 105. Eines Civilverbrechens wird ein Hausgenoß schuldig, der die minderjährige Tochter, oder eine andere zur nämlichen Haushaltung gehörige minderjährige Verwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau verführet und entehret.

§. 106. Ein solcher Verbrecher ist mit hartem Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu strafen. Es kann aber die Untersuchung und Bestrafung nur dann statt haben, wenn derjenige es verlangt, in dessen väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt die Verführte steht.

§. 107. Die Kuppeley wird demjenigen als ein Criminalverbrechen zugerechnet, der eine Art Gewer-

des daraus macht, daß er Gelegenheit zur Treibung der Unzucht verschaffet.

§. 108. Zur Strafe dieses Verbrechens wird harter Kerker von einem bis auf fünf Jahre festgesetzet, welche insonderheit dann auf längere Dauer zu bestimmen ist, wenn eine unschuldige Person verführt worden. Ist der Verbrecher schon einmal wegen Kuppeley abgestrafet worden, so soll ihm das zweytemal die Strafe verschärfet, und er nach Vollstreckung derselben von seinem bisherigen Aufenthaltsorte, oder wenn er ein Fremder ist, aus sämmtlichen Erbstaaten verwiesen werden.

§. 109. Wer zwar ohne Gewinnsucht, doch absichtlich eine unschuldige Weibsperson in Bekanntschaft und Gelegenheit verleitet, durch die sie zur Unzucht verführet wird, der ist dieser Kuppeley wegen so, wie der Verführer wegen der Verführung, jedoch nur, wenn es die Verführte rüget, als ein Civilverbrecher mit gelinderm Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Morde.

§. 110

Wer in der Absicht einen Menschen zu beschädigen auf solche Art handelt, daß daraus der Tod desselben nothwendig erfolget, der macht sich des Criminalverbrechens des Mordes schuldig.

§. 111. Aus der Rücksicht auf besondere Verhältniße der Person des Thäters gegen den Entleibten, und auf die Mittel und den Endzweck der That, entsteht die rechtliche Eintheilung der verschiedenen Gattungen des Mordes, nach welcher auch die Bestrafung verschieden ausgemessen wird. Diese Gattungen sind: Mord an Verwandten und Angehörigen; bestellter Mord; Meuchelmord; Raubmord; gemeiner Mord.

§. 112. I. Wenn der Mord an einem Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, oder an des Thäters Ehegenossen begangen wird; soll er lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 113. Der Mord, der an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, wenn die Ver-

wandtschaft außer der Ehe entstanden; oder an einem der Geschwister der Aeltern oder Großältern; an einem Ehegenossen derselben; an den ehelichen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwister des Thäters; an dem leiblichen oder Stiefbruder des Ehegenossen, mit welchem der Thäter verbunden ist, begangen wird; soll mit hartem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 114. Gegen eine ledige Weibsperson, die ihr neugebornes Kind bey der Geburt tödtet, ist zehn- bis zwanzigjähriger, oder wenn sie das Kind durch Unterlassung der bey der Geburt nöthigen Pflege dahin sterben läßt, fünf- bis zehnjähriger harter Kerker zur Strafe zu bestimmen.

§. 115. Die im 113. §. gesetzte Strafe hat auch dann zu gelten, wenn der Mord von dem Mündel an dem Vormunde, oder von diesem an jenem, oder zwischen dem Dienstbothen und Herrn, Untergebenen und Vorgesetzten, oder an einem obrigkeitlichen Beamten in oder wegen Verrichtung seines Amtes verübet wird.

§. 116. II. Wer Jemand um einen Dritten zu tödten gedungen, oder auf was immer Art dazu zu bewegen gesucht hat, soll, wenn gleich der Angriff

griff

griff unterblieben, oder die Bestellung nicht angenommen worden ist, zum harten fünf- bis zehnjährigen; wenn zwar der Angriff, aber nicht der Tod erfolget ist, zum zehn- bis zwanzigjährigen; wenn aber der Mord vollbracht worden ist, lebenslang zum schweresten Kerker verurtheilet werden.

§. 117. Der die Bestellung angenommen hat, ist der nämlichen Strafe unterworfen, welche in der Voraussetzung dieser Annahme und nach dem Unterschiede des Erfolges wider den Besteller im vorigen §. bestimmet ist.

§. 118. III. Wer mit Gift, oder sonst mit Tücke, Verstellung, Hinterlist, die von Seite des Andern Vorsicht und Vertheidigung ausschloß, getödtet hat, soll als ein Meuchelmörder zum schwerесten Kerker lebenslang verurtheilet werden.

§. 119. Wäre aber der Meuchelmord, oder der bestellte Mord am Vater, Mutter, Manne, oder Weibe begangen worden; soll der Meuchelmörder, oder der Besteller mit dem Tode bestrafet werden.

§. 120. IV. Wenn in der Absicht fremdes Gut mit Uiberwältigung der Person an sich zu bringen, oder auch, wenn bey einer solchen gewaltsamen Un-

ternehmung, obgleich ohne vorläufigen auf eine Ermordung gefaßten Entschluß, ein Mensch getödtet, und also ein Raubmord begangen wird; soll Jeder, der an der Tödtung Theil hat, mit dem Tode gestrafet werden.

§. 121. V. Der gemeine Mord, welcher nämlich in keine der bisher angeführten besondern Gattungen einschlägt, ist nach folgendem Unterschiede zu beurtheilen:

a) wenn ohne Absicht zu tödten doch vorsätzlich eine Wunde zugefüget worden, die für sich tödtlich ist, und den Tod verursachet hat; soll zur Strafe harter Kerker von fünf bis zehn Jahren verhänget werden;

b) wenn die That mit dem Entschlusse zu tödten verübet worden; soll der Mörder mit zehn- bis zwanzigjährigem harten Kerker gestrafet werden.

§. 122. Ist eine Mordthat mit besonderer Grausamkeit verübet worden, woraus der Vorsatz, dem Gemordeten den Tod empfindlicher zu machen, hervorleuchtet; so soll die Strafe des Mörders lebenslang dauern; und, wenn diese Dauer schon wegen der übrigen Beschaffenheit des Verbrechens zu verhängen wäre, empfindlich verschärfet werden.

§. 123.

§. 123. Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden ist, so ist Jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Mordes schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, so kann zwar Keiner des Mordes, es müssen aber Alle, welche an den Ermordeten Hand angeleget haben, der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 124. Gerechte Nothwehr entschuldiget den Mord. Die Nothwehr kann aber nur dann für gerecht angesehen werden, wenn bewiesen, oder doch aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Orts gründlich zu schließen ist, daß der Thäter oder sein Nebenmensch von dem Getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß hieraus Verwundung oder gar Tod mit Grunde zu besorgen war, und also der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebrauchet habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen, oder Freyheit gegen den gewaltsamen Angriff zu schützen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 125.

Eine Weibsperson, welche geflissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt komme, bewirket werden kann, macht sich eines Criminalverbrechens schuldig.

§. 126. Ist die versuchte Abtreibung nicht erfolget, so soll die Strafe auf gelinderen Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre ausgemessen werden. Die zu Stande gebrachte Abtreibung aber soll mit hartem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 127. Trägt der Vater des abgetriebenen Kindes Mitschuld am Verbrechen, so soll in jedem Falle, die Erzeugung sey ehelich oder unehelich gewesen, seine Strafe verschärfet werden.

§. 128. Dieses Criminalverbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus eigennütziger oder

was immer für anderer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket oder zu bewirken versucht.

§. 129. Ein solcher Verbrecher soll mit hartem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn aber zugleich der Mutter für ihre Person ein Uibel durch das Verbrechen zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§ 130.

Wer ein Kind in einem Alter, da es sich zu Rettung seines Lebens selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§. 131. Ist die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art geschehen, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes sich mit allem

lem Grunde erwarten ließ, und hat der Erfolg dieser Erwartung entsprochen; so ist die That zu einem Civilverbrechen anzurechnen, und mit gelinderm Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen.

§. 132. Ist aber die Weglegung an einem einsamen, vom gewöhnlichen Besuche der Menschen abgelegenen Orte geschehen, oder das weggelegte Kind so verhüllet gewesen, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket, oder sein Schreien nicht leicht vernommen werden konnte; oder ist der Tod des auf was immer für eine Art weggelegten Kindes daraus erfolget; so ist die That ein Criminalverbrechen.

§. 133. Die Strafe dieses Criminalverbrechens ist harter Kerker, welcher, wenn das Kind bey Leben geblieben, oder wenn der Tod in dem Falle des 131. §. doch erfolgt ist, von einem bis fünf Jahren, sonst aber von fünf bis zehn Jahren ausgemessen werden soll.

Sechzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer Verletzung.

§. 134.

Wer Jemand mit Willen ihn zu beschädigen schwer verwundet oder an seiner Gesundheit verletzet, der begeht ein Verbrechen, ob er gleich weder die Absicht ihn zu tödten gehabt hat, noch der Tod erfolget ist.

§. 135. Die Verwundung oder Verletzung wird in folgenden Fällen zum Criminalverbrechen:

a) wenn mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder dieselbe doch so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn sie mit solchem Werkzeuge und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden ist.

§. 136. Die Strafe dieses Criminalverbrechens ist gelinderer Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre. Nach der Größe der Bosheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung kann sie auch bis auf fünfjährigen harten Kerker sich erstrecken.

§. 137. Harter Kerker zwischen einem und fünf Jahren soll auch wider jene verhänget werden, welche nach dem 123. §. wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todschlages aus der Gattung des Verbrechens schwerer Verwundung zu verurtheilen sind.

§. 138. Andere in dem 135. §. nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind als Civilverbrechen mit gelinderm Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139. Wer sich selbst, mit dem Vorsatze sich das Leben zu nehmen, schwer verwundet oder verletzet, begeht ein Criminalverbrechen.

§. 140. Ein solcher Thäter soll nach dem Unterschiede, ob der wirkliche Selbstmord aus seiner eigenen Reue, oder nur zufällig und gegen seinen Willen unerfüllt geblieben ist, mit gelinderem oder harten Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 141.

§. 141. Ist der Tod erfolget, so soll der Körper ausser der ordentlichen Grabstätte verscharret werden.

§. 142. Wer sich verstümmelt, um seinen Bürgerpflichten sich zu entziehen, macht sich eines Civilverbrechens schuldig.

§. 143. Die Strafe solcher Selbstverstümmlung ist gelinderer Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre. Wäre die Verstümmlung in der Absicht geschehen, um dem Kriegsdienste zu entgehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe doch zu jenem Militardienste, wozu er noch tauglich ist, abgegeben werden.

Siebenzehntes Hauptstück.

Vom Zweykampfe.

§. 144.

Wer Jemand aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, der begeht das Criminalverbrechen des Zweykampfes.

§. 145. Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit hartem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr gestrafet werden.

§. 146. Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf ein-bis fünfjährigen harten Kerker erkannt werden.

§. 147. Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Mörder mit zehn- bis zwanzigjährigem harten Kerker gestrafet werden.

§. 148. In jedem Falle ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu strafen.

§. 149. Wer zur Herausforderung oder zur Annahme derselben auf was immer Art beygetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet oder bezeiget hat; der ist mit gelinderm Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr, wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung, oder gar Tod erfolgt ist, auch mit hartem Kerker bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 150. Jene, die als Beistände oder sogenannte Secundanten für Einen der Streitenden zu dem Zweykampfe sich gestellet haben, sollen mit hartem Kerker in der Dauer von drey Monaten bis auf

ein Jahr, oder wohl auch bis auf fünf Jahre, nach der Größe ihres Einflußes und des erfolgten Uibels gestrafet werden.

Achtzehntes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

§. 151.

Das Criminalverbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher seinem Anschlage nach an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat.

§. 152. Die Strafe wird nach folgendem Unterschiede ausgemessen:

a) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden, oder dadurch ein Mensch umgekommen ist; wie auch

b) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschiedenen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg, unternommen hat; soll er lebenslang im harten, bey

besonderer Bosheit und Größe des Schadens aber im schweresten Kerker angehalten werden;

c) wenn das Feuer aufgegangen, doch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist; soll auf harten Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

d) wenn das Feuer zwar nicht aufgegangen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, daß zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzet war, angelegt worden; soll der Thäter mit hartem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden;

e) ist die That bey Tage, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer ohne aufzugehen erloschen, oder ohne Schaden gedämpfet worden; so hat der Thäter harten Kerker zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

f) hat der Thäter selbst aus Reue und noch zu rechter Zeit sich so verwendet, daß aller Schaden verhütet worden ist; so ist die Strafe des harten Kerkers zwischen drey Monaten und einem Jahre auszumessen.

§. 154.

§. 153. Wer sein Eigenthum in der Absicht, die darauf gegründeten Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen, in Brand stecket, der ist nicht der Brandlegung, sondern des Betruges schuldig.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und andern Entwendungen.

§. 154.

Wer um seines Vortheils willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitze ohne dessen Einwilligung entziehet, begeht einen Diebstahl.

§. 155. Der Diebstahl wird zum Criminalverbrechen entweder aus dem Betrage des gestohlenen Gutes, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 156. Aus dem Betrage des gestohlenen Gutes ist der Diebstahl ein Criminalverbrechen, wenn der Betrag oder Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden ist, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wienerwährung aus-

macht. Es ist aber der Werth nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen anzurechnen.

§. 157. Aus der Beschaffenheit der That wird der Diebstahl zum Criminalverbrechen entweder:

I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübet worden; oder

II. wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen, oder b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder c) an versperrtem Gute, oder d) am Viehe von der Weide oder von dem Triebe geschehen.

§. 158. Aus der Eigenschaft des Thäters wird der Diebstahl zum Criminalverbrechen:

I. ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zweymal wegen Diebstahls gerichtlich, obgleich nicht im Criminalwege abgestrafet worden;

II. wenn Dienstleute ihren Dienstherren oder Dienstfrauen, Handwerker oder Taglöhner ihrem Meister, oder demjenigen, der die Arbeit bedungen

hat, mehr als fünf Gulden im Betrag oder Werthe stehlen.

§. 159. Ist der Diebstahl ausser dem, was in den 156. 157. 158. §§. zum Criminalverbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret; so soll er mit hartem Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre bestrafet werden.

§. 160. Kömmt aber zu dem, was schon für sich zum Criminalverbrechen genug wäre, noch ein zweyter in gedachten §§. ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des harten Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

§. 161. Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über dreyhundert Gulden; oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schaden zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; oder hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf- bis zehnjährigen harten Kerker erkannt werden.

§. 162. Hat der Thäter schon zweymal wegen Diebstahls eine Criminalstrafe ausgestanden; so soll er auf zehn bis zwanzig Jahre zum harten Kerker verurtheilet werden.

§. 163. Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger anzusehen, als wenn er unter den übrigen gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre.

§. 164. Als ein Dieb ist auch jener criminell zu behandeln, der ein vermöge seines öffentlichen Amtes oder besondern obrigkeitlichen Auftrages erhaltenes Gut im Betrage oder Werthe von mehr als fünf und zwanzig Gulden vorenthält und sich zueignet.

§. 165. Ein solcher Criminalverbrecher soll, wenn das Unterschlagene nicht hundert Gulden übersteigt, mit hartem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bey noch größerem Schaden aber bis auf zehn und auch zwanzig Jahre bestrafet werden.

§. 166. Diebstähle, bey welchen die oben in den 156. 157. 158. §§. ausgedrückten Erforderungen zum Criminalverbrechen zwar nicht zutreffen, sind doch als Civilverbrechen zu behandeln.

§. 167. Zu Civilverbrechen sind auch a) alle Wilddiebereyen, b) alle Holzdiebereyen in offenen Waldungen anzurechnen, so weit nicht zugleich eine besondere Gattung Criminalverbrechens dabey ausgeübet wird.

§. 168.

§. 168. Wenn der Diebstahl ein Civilverbrechen ist, soll er nach dem Grade der Bosheit, Gefährlichkeit, und des verursachten Schaden mit gelinderem oder harten Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr, oder auch bey gar geringfügigen Angriffen unter einem Monate, bestrafet werden.

§. 169. Durch Theilnehmung am Diebstahle macht sich derjenige eines Verbrechens schuldig, der gestohlenes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 170. Ist ihm a) aus dem Betrage oder Werthe des Guts, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl auf solche Art geschehen sey, daß er zum Criminalverbrechen geworden; oder übersteigt b) das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung ein Criminalverbrechen.

§. 171. Solche Theilnehmung soll mit gelinderem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schaden aber auch bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 172. Die Theilnehmung an Wilddiebereyen, oder solchen Holzdiebereyen, wovon der 167. §. meldet, ist in jedem Falle als ein Civilverbrechen anzusehen.

§. 173. Die Theilnehmung an andern für Civilverbrechen erklärten Diebstählen ist nur so weit ein Civilverbrechen, als sie nicht aus der öfteren Wiederholung und dem daraus entstehenden Betrage nach dem 170. §. b) zum Criminalverbrechen wird.

§. 174. Als Civilverbrechen ist die Theilnehmung am Diebstahle auf die in dem 168. §. vorgeschriebene Art zu bestrafen.

§. 175. Wer, ausser dem in dem 164. §. ausgedrückten Verhältnisse, ein ihm anvertrautes Gut veruntreuet, vorenthält, und sich zueignet, macht sich einer Entwendung schuldig, welche zu einem Civilverbrechen angerechnet, und nach der Vorschrift des 168. §. bestrafet werden soll.

§. 176. Entwendungen, welche unter Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lang sie in gemeinschäftlicher Haushaltung leben, vorfallen, können nur dann, wenn das Oberhaupt der Haushaltung darum ansuchet, als Civilverbrechen mit Anwendung des 168. §. bestrafet werden.

§. 177.

§. 177. Jeder Diebstahl oder Entwendung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter das gestohlene oder entwendete Gut eher, als er gerichtlich entdecket worden, freywillig zurückstellet, und den aus seiner That entsprungenen Schaden wieder gut macht. Das Nämliche gilt auch von der Theilnehmung.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 178.

Der Raub ist ein Criminalverbrechen. Desselben macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder mit Drohung geschehen.

§. 179. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem harten Kerker bestrafet werden.

§. 180. Ist aber die Drohung in Gesellschaft von mehreren Raubgenossen, oder mit mörderischen

Waf-

Waffen geschehen, oder das Gut auf die Androhung abgeraubet worden; so soll auf harten Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 181. Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget worden, obgleich der Raub nicht vollbracht werden konnte.

§. 182. Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslang harter Kerker.

§. 183. Ist bey dem Raube auch eine Verwundung oder Verletzung geschehen, wodurch Jemanden Lebensgefahr oder wichtiger Nachtheil an seinem Körper zugezogen worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker gestrafet werden.

§. 184. Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, der ist des Criminalverbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit hartem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

§. 185.

Wer mit bösen Ränken einem Andern einen Irrthum beybringet, wodurch Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll; oder in dieser Absicht des anderen Irrthum oder Unwissenheit benützet; der begeht einen Betrug, und ein solcher Betrug ist ein Verbrechen.

§. 186. Der Betrug wird zum Criminalverbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schaden.

§. 187. Die Fälle in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Criminalverbrechen wird, sind:

a) wenn um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, sich beworben, oder ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen oder abgeleget, oder in eigener Sache zu einem falschen Eide sich erbothen, oder gar ein falscher Eid geschworen wird;

b) wenn Jemand den Character eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe sich falschen Maaßes oder Gewichts bedienet wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden.

§. 188. Andere Betrügereyen werden zu Criminalverbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft.

§. 189. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in diesem Gesetzbuche bestimmen: Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleicherwähnten Betrag eines Criminalverbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertiget, oder ächte verfälschet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Nahmen, Stand, oder Character beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgiebt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemand zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) ein Verschuldeter, der durch Verschwendung in das Unvermögen zu zahlen sich gestürzet, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesuchet hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles seines Vermögens den wahren Stand der Masse verdrehet.

§. 190. Da der Grad der Strafbarkeit des Betruges von den ihn begleitenden Umständen abhänget; so kann die Criminalstrafe nach der ge-

brauchten List, der dawider thunlich gewesenen Vorsicht, der Gefährlichkeit, und dem verursachten Schaden zwar auf gelinderen oder harten Kerker von drey Monaten, aber auch bis auf zehn Jahre, bestimmet und noch verschärfet werden. Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebothenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der Strafe des harten, und längeren Kerkers auch auf der Schandbühne ausgestellet werden.

§. 191. Wenn die in den 187. und 188. §§. vorausgesetzten Erforderniße zum Criminalverbrechen nicht zutreffen, ist der in dem 185. §. beschriebene Betrug als ein Civilverbrechen zu behandeln, und mit gelinderem Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre zu bestrafen.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

§. 192.

Wer im Ehestande noch mit einer andern Person eine zweyte Ehe schließet, begehet ein Criminalverbrechen.

§. 193.

§. 193. Gleiches Verbrechen begeht, wer, obgleich selbst unverheuratet, wissentlich eine verehelichte Person heurathet.

§. 194. Die Strafe zweyfacher Ehe ist gelinderer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat aber der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu hartem Kerker verurtheilet werden.

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

§. 195.

Wer Jemands guten Namen durch ungegründete Beschuldigung eines Criminal- oder auch nur Civilvergehens zu verletzen sucht, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§. 196. Ist die Beschuldigung bey einem unbestimmten Angeben stehen geblieben, und hat der Verleumdete keinen Nachtheil erlitten; so ist die Verleumdung in der Eigenschaft eines Civilverbrechens abzuhandeln, und mit gelinderem Kerker von einem Monate bis auf ein Jahr zu bestrafen.

§. 197. Dafern aber die Beschuldigung mit einer scheinbaren Einkleidung glaublich zu machen getrachtet worden, oder dem Verleumdeten daraus ein wichtiger Nachtheil zugewachsen ist; soll der Verleumder als ein Criminalverbrecher angesehen, und mit hartem Kerker zwischen einem und fünf Jahren gestrafet werden.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von

Verbrechern gethanem Vorschube.

§. 198.

Daß durch Zuthun die nämliche Gattung Verbrechens begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht; dieses ist schon in dem 10. §. enthalten. Es wird aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub thut, in nachstehenden Fällen, selbst eines Verbrechens schuldig.

§. 199. Erster Fall: Wenn Jemand einem Criminalverbrechen, welches er, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, leicht hätte verhindern können, abzuhelfen aus Bosheit unterläßt.

§. 200. Bey dem Verbrechen des Hochverraths ist eine so beschaffene Unterlassung nach dem 45 §. der Mitschuld gleich zu achten, und lebenslang mit schweresten Kerker zu strafen.

§. 201. Bey andern Criminalverbrechen soll eine dergleichen Unterlassung auch als ein Criminalverbrechen angesehen, und der Schuldige mit der Hälfte jener zeitlichen Strafe belegt werden, welche auf die von ihm eingesehene, aber nicht verhinderte That gesetzt ist. Wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslang dauernder Kerker ist; soll der eines solchen Vorschubes Schuldige mit hartem Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 202. Zweyter Fall: Wenn Jemand den ihm bekannten Verbrecher eines Hochverraths, oder einer Verfälschung der Staatspapiere der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt.

§. 203. Ein solcher Criminalverbrecher ist auf die in den 46. und 201. §§. bestimmte Art zu bestrafen. Nur dann, wenn derjenige, der einen Verfälscher der Staatspapiere anzuzeigen unterläßt, überzeugt seyn konnte, daß wegen der unterbliebenen Anzeige keine weiteren schädlichen Folgen entstehen,

soll er als ein Civilverbrecher behandelt, und mit hartem Kerker von drey Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 204. Nur können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch jene, die mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß, einer solchen Unterlassung halber, wenn das Verbrechen schon vollbracht, und keine weitere schädliche Folge davon zu befürchten ist, so weit der 46. §. nicht entgegen steht, nicht zur Strafe gezogen werden.

§. 205. Dritter Fall: Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie verwehren könnte, begünstiget.

§. 206. Ein solcher Verhehler begeht ein Civilverbrechen, und soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit mit gelinderm oder hartem Kerker von drey Monaten bis auf drey Jahre bestrafet werden.

§. 207.

§. 207. Doch können jene Personen, die in dem im 204. §. ausgedrückten Verhältnisse gegen den Verbrecher stehen, wegen solcher Verhehlung allein nicht für strafbar geachtet werden.

§. 208. Vierter Fall: Wenn Jemand einem Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit an Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 209. Ein solcher Vorschub ist allezeit ein Criminalverbrechen. Wenn ihn Jemand gethan hat, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub that, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Staatspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldigt, oder straffällig erkannt sey; wird der Verbrecher mit hartem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Staatspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in den andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren gestraft.

§. 210. Ist der Verhaftete einer anderen Ursache willen, als die in dem vorgehenden §. benannt

sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm den Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung, so ist die Strafe gelinderer Kerker zwischen drey Monaten und einem Jahre.

§. 211. Fünfter Fall: Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militarkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht, oder einem Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt; oder sonst auf eine Art hilfliche Hand biethet, wodurch die Ausreißung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird.

§. 212. Ein solcher Beförderer soll in den Kriegsdienst, wenn er dazu tauget, gestellet werden. Ist er nicht dazu tauglich, so soll er nebst dem, daß er für einen Ausreißer vom Fußvolke fünfzig Gulden, wenn er von der Reiterey war, hundert Gulden zu bezahlen habe, noch überdieß als ein Civilverbrecher in gelinderem Kerker zwischen einem Monate und einem Jahre angehalten werden. Kann

er

er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit strenger auszumessen oder zu verschärfen; und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung der Anordnungen dieses §. nichts ändern.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von den die Strafe mildernden Umständen.

§. 213.

Um solcher Umstände willen, die auf die Person des Thäters Beziehung haben, kann die Strafe gemildert werden:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, oder sonst schwach am Verstande ist;

b) wenn er vor dem eines untadelhaften Lebenswandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten aus Furcht oder Gehorsam sich hat verführen lassen;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit voraus gefaßter Absicht dazu bestimmt hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern aus unverstellter Reue und mit thätigem Eifer sich bestrebt hat;

h) wenn er, da er leicht hätte entfliehen, oder unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen einbekannt hat;

i) wenn aus der Strenge der Strafe wichtiger Schaden für den Nahrungs- oder Gewerbsstand einer schuldlosen Familie entstände.

§. 214. In Rücksicht auf die Beschaffenheit der That kann die Strafe gemildert werden:

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach dem Maaße, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schaden, worzu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder der Beschädigte oder Beleidigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Umständen, welche das Verbrechen schwerer machen.

§. 215.

Je reifer die Uiberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung ist, womit das Verbrechen unternommen wird; je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist; je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann; je mehr Pflichten dadurch verletzt werden; desto größer ist das Verbrechen, und desto schärfer ist es zu strafen.

§. 216. Insonderheit wird die Strafbarkeit desjenigen schwerer, der

a) mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen, oder

b) einerley Verbrechen wiederholt hat;

c)

c) der schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden ist;

d) der Andere zum Verbrechen verführt hat, oder

e) der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 217. Auch jener Verbrecher soll strenger gestraft werden, der in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von Beurtheilung der Milderungs- und Beschwerungsumstände.

§. 218.

Auf Milderungsumstände kann nur in jenem Maaße Rücksicht genommen werden, als dagegen nicht Beschwerungsumstände vorhanden sind.

§. 219. Die nach dem Gesetze verwirkte Todesstrafe kann von dem Richter nie gemildert werden.

§. 220.

§. 220. Auch bey einem solchen Verbrechen, durch welches der Thäter eine Kerkerstrafe auf lebenslang verwirkt hat, können Milderungsumstände nur so weit gelten, als bey Abgang derselben die Strafe noch zu verschärfen wäre.

§. 221. Bey andern Verbrechen wird zur Regel fest gesetzet, daß das gesetzliche Maaß der Dauer und Art der Strafe wegen Milderungsumstände nicht verändert, sondern die Strafzeit nur nach jenem Raume, welchen das Gesetz gestattet, verkürzet werden könne.

§. 222. Nur in solchen Fällen, welche von dem Gesetze für Civilverbrechen erklärt sind, oder für welche von dem Gesetze die Strafe unter fünf Jahren bestimmt ist, kann solche auch auf eine kürzere Zeit und auf die gelindere Kerkerart, als die gesetzliche wäre, gegen dem gemildert werden, wann mehrere Milderungsumstände, und zwar solche zutreffen, welche die Besserung des Thäters mit Grunde hoffen lassen.

§. 223. So kann auch in gleichgedachten Fällen die Milderung an der Strafzeit und härteren Kerkerart gegen dem Statt haben, daß Züchtigung oder Fasten beygefüget, und also die längere Dauer nur ge-

gegen der mehreren Empfindlichkeit nachgelassen werde.

§. 224. Der Beschwerungsumstände willen soll die Kerkerstrafe nach dem höhern oder höchsten Maaße, so das Gesetz vorschreibt, bestimmt, auch verhältnißmäßig auf die in dem zweyten Hauptstücke angeführte Art verschärfet werden.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 225.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; doch ist das bereits vorher geschöpfte Urtheil in Ansehung des Vermögens zu vollziehen.

§. 226. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschäftlichen bürgerlichen Rechte,

so

so weit ihr Verlust nicht unter den in dem 35. §. ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen, oder nach den 37. und 38. §§. damit verbunden ist. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert oder gekränket werden. Es soll ihm, so lang er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden.

§. 227. So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat diese Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 228. Wer von der Behörde nach gesetzmäßiger Untersuchung von dem ihm angeschuldigten Verbrechen losgesprochen, und für unschuldig erklärt worden, kann des nähmlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Untersuchung gezogen werden.

§. 229. Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der von gegenwärtigem Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden.

§. 230. Die Zeit dieser Verjährung wird

a) für Criminalverbrechen, worauf der Tod, oder Kerkerstrafe auf lebenslang gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre: für Criminalverbrechen, derer Strafe auf weniger als zehn Jahre gesetzt ist, auf fünf Jahre; für alle Civilverbrechen auf zwey Jahre bestimmt.

§. 231. Die Verjährung kann aber nur demjenigen zu statten kommen, der sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 232. Die Wirkung der Verjährung ist, daß weder Untersuchung noch Strafe wegen solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

Zweyter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

§. 233.

In Criminalfällen haben nur die eigends bestimmten Strafgerichte die Gerichtbarkeit auszuüben, soweit in diesem Gesetzbuche nicht eine andere Bestimmung darüber vorkömmt.

§. 234. Diesen Strafgerichten wird auch in jenen Fällen die Gerichtbarkeit hiermit ertheilet, welche nach gegenwärtigem Gesetzbuche als Civilverbrechen zu behandeln sind.

§. 235. Die Gerichtbarkeit des Strafgerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner in dem Umfange des Strafgerichtes befindlichen Gemeinden oder Personen Statt haben.

§. 236. Diese Gerichtbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu untersuchen, die Verbrecher auszuforschen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren.

§. 237. Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Strafgerichte auf dessen nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen.

§. 238. Das Strafgericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amtswegen ausüben; davon sind nur die oben in den 102., 106., 109., 176. §§. ausgedrückten Fälle ausgenommen.

§. 239. Die zu dieser Gerichtbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andere Obrigkeiten den Strafgerichten auf ihr Ersuchen ungesäumten Beystand leisten.

§. 240. Die Verwaltung der Gerichtbarkeit kann bey den Landgerichten, nur solchen Männern

an-

anvertrauet werden, die nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellationsgerichte für fähig dazu erkläret sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellationsgerichte in die Eidespflicht genommen werden, daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

§. 241. Auch sollen bey den Strafgerichten nach dem Maaße ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener angestellet, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, so wie überhaupt alles herbeygeschaffet werden, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Strafgerichte, oder Richtplätze ist aber nicht gestattet.

§. 242. Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt jenem Strafgerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden.

§. 243. Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person stehet demjenigen Strafgerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird.

§. 244. Nur folgende Fälle sind ausgenommen:

1.) Wer des Hochverraths, der Verfälschung der Staatspapiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, der ist an das Strafgericht nach Krakau zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

2.) Die zum Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militarcommando übergeben werden.

3.) Ein auswärtiger Minister und das eigentliche Gesandtschaftspersonale darf nie angehalten werden. Auch sind jene Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbare Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, der gemeinen Gerichtbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- und Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

4.) Wenn ein Strafgericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzt, muß ihm dieselbe, wo es sie immer einhohlet, überlassen werden.

5.) Wenn Jemand von einem Strafgerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist,

und

und in einem andern Strafgerichte betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

§. 245. Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Strafgerichten anvertrauet wird, ist hingegen jede Vernachläßigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Strafgerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen sey, so wäre ein solches Strafgericht anzuhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Strafgerichte dieses Verbrechens halber zur Last gefallene Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, der ist noch ins besondere zu bestrafen.

§. 246. Die Strafgerichte sind dem Appellationsgerichte, als ihrem Obergerichte, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

§. 247. Dem Obergerichte ist die Macht eingeraumt, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Strafgerichtes, einem anderen aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten

zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung; oder nach dem Zusammenhange der Sache die Beschleunigung und Zuverläßigkeit des Austrages, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung der Verbrechen und Verbrecher.

§. 248.

Soweit nicht nur den Strafgerichten, sondern auch den Ortsobrigkeiten zur strengen Pflicht gemacht ist, auf das müßige, umherziehende, verdächtige Gesindel auch ohne besonderen Anlaß thätige Wachsamkeit zu tragen, und in Fällen, da gewaltthätige Angriffe geschehen, oder sonst gefährliche Rotten verspüret worden, zweckmäßige Streifungen und Nachforschungen vorzukehren; sind die angemessenen Vorschriften in den Polizeysatzungen enthalten.

§. 249. Sofern aber dem Strafgerichte ein bestimmtes, in seinem Bezirke begangenes Verbrechen, es sey durch eigene Entdeckung, oder durch eine ihm geschehene Anzeige bekannt wird, muß es die Art, wie

es

es zu dieser Kenntniß gelanget sey, umständlich in dem Protocolle aufführen.

§. 250. Jedermann ist berechtiget, ein Verbrechen, wovon er Wissenschaft hat, und den ihm bekannten Verbrecher entweder geradezu dem Strafgerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

§. 251. Der Anzeiger muß aber seinen Nahmen, Stand und Aufenthalt eröffnen, und seine Anzeige muß eine bestimmte Nachricht von der That enthalten.

§. 252. Auf eine nahmenlose Anzeige soll gegen Niemand verfahren werden. Wird aber darin das Verbrechen auf eine glaubwürdige Art beschrieben, so kann sie zum Anlasse dienen, der Wahrheit, jedoch mit aller Behutsamkeit, nachzuspüren.

§. 253. Mangelt es hingegen einer Anzeige nur an der Umständlichkeit; so soll das Strafgericht durch persönliche Vernehmung des Anzeigers, oder sonst angemessene Nachforschung das noch Dunkle aufzuklären suchen.

§. 254. Der Anzeiger eines Verbrechens kann verlangen, daß sein Nahme geheim gehalten werde. Wird aber in der Folge sein Angeben in wesentlichen Dingen unwahrhaft befunden, so muß er dem von ihm Beschuldigten nahmhaft gemacht werden.

§. 255. Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen angezeigten Verbrechen sogleich zu des Strafgerichts Wissenschaft zu bringen, die Verbrecher anzuhalten, und an das Strafgericht zu liefern.

§. 256. Jedermann, der a) von einem Unternehmen weiß, das auf Hochverrath, Aufruhr und Tumult, Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, Mord, Raub, oder Brandlegung gerichtet ist, oder b) von einem solchen frisch ausgeübten Verbrechen zur Zeit, da er vermuthen kann, daß es der Obrigkeit noch nicht bekannt sey, bestimmte Nachricht zu ertheilen, oder c) den der Obrigkeit noch unbekannten Thäter eines solchen Verbrechens zuverläßig anzugeben, oder d) den Aufenthalt des der Obrigkeit zwar bekannten, aber entflohenen, oder sich verborgen haltenden solchen Verbrechers zu eröffnen vermag, ist verpflichtet, sogleich die Anzeige davon mit allen ihm bewußten Umständen dem Strafgerichte oder der nächsten Obrigkeit zu machen.

§. 257. Wer diese Pflicht zu erfüllen unterläßt, wird nach den Polizeigesetzen strafmäßig. Wie weit aber in manchen Fällen diese Unterlassung auch

zu einem Verbrechen angerechnet werde, davon ist oben in dem 202. bis 204. §. gehandelt.

§. 258. Doch sind, außer dem in dem 204. §. bestimmten Falle, des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, seine Geschwister, Geschwisterkinder, und die in gleichem Grade verschwägert sind, für die Unterlassung der Anzeige nicht verantwortlich.

§. 259. So bald dem Strafgerichte ein in seinem Bezirke begangenes Verbrechen bekannt wird, ist dasselbe schuldig, wenn man gleich den Thäter noch nicht weiß, ohne geringsten Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erforschen.

§. 260. Der Endzweck dieser Erforschung ist, daß a) man von der Wirklichkeit des Verbrechens überzeugt, b) alles, was künftig zum weiteren Verfahren dienen kann, in das Klare gesetzt, c) der etwa noch unbekannte Schuldige entdecket werde.

§. 261. Die Erforschung hat also darin zu bestehen, daß sich um den Vorgang nach der Reihe aller damit verbundenen Umstände so genau, als es möglich ist, erkundiget, das Verhältniß, nach welchem das Verbrechen schwerer oder geringer seyn kann, aufzuklären getrachtet, und den Anzeigungen,

welche zur Entdeckung des Thäters, der Mitschuldigen, der Theilnehmer, oder derjenigen, die von der That Wissenschaft haben, führen mögen, nachgespüret werde.

§. 262. Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück, so ist die Erforschung an dem Orte selbst, oder an der Person vorzunehmen.

§. 263. Indeß dem Strafgerichte die Anzeige von dem Verbrechen geschieht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, sind die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit es ohne Gefahr eines größeren Schaden thunlich ist, in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdecket worden.

§. 264. Im Falle, daß der zur Verwaltung der Gerichtbarkeit aufgestellte Beamte zur Zeit der an das Strafgericht gelangenden Anzeige abwesend, oder sonst an eigener Vornehmung der Erforschung gehindert wäre, ist doch allezeit ein solcher Beamter abzuordnen, dem die nöthige Fähigkeit mit Grunde zugetrauet, und von welchem daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 265.

§. 265. Noch sollen zwey Gerichtspersonen oder sonst zwey vertraute Männer aus dem Hause oder der Nachbarschaft, wo die That verübet worden, als Beysitzer zur Erforschung beygezogen werden.

§. 266. Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um seine Beschaffenheit aus den Merkmahlen gründlich zu erforschen, besondere Kenntnisse einer Wissenschaft oder Kunst erfordert werden; so ist auch ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 267. Wenn der Kunstverständige überhaupt schon in Eid und Pflicht steht, soll er daran erinnert werden, daß er bey seinem Eide den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzuzeigen habe. Ist er nicht eher schon beeidet, so soll nach diesem Inhalte der Eid von ihm abgenommen werden.

§. 268. Insonderheit muß dann, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet, der Werkzeug,

womit

womit die Verwundung oder Tödtung geschehen, so viel möglich ist, angezeiget, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, erkläret, und der Grad der angewandten List, Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, soweit ihn die vorhandenen Merkmahle zu entnehmen geben, bemerket werden.

§. 269. Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame oder listige Weise Schade am Vermögen zugefüget, oder Schaden zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt oder List, der dazu angewandten Mittel, über den verursachten Schaden, zuverläßige Erkundigung einzuhohlen, und zugleich darauf zu sehen, ob das Verbrechen von Einem Thäter allein habe ausgeübt werden können, oder was für eine Mithülfe aus den Umständen erhelle.

§. 270. Was immer von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübt worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll nach einer darüber verfaßten genauen Beschreibung, soweit es

sich thun läßt, in die Verwahrung des Strafgerichts gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, genommen werden.

§. 271. Ueber den eingenommenen Augenschein, und alles, was dabey erforschet worden, ist ein umständliches und zuverläßiges Amtsprotocoll zu führen, und von den Beysitzern zu unterschreiben.

§. 272. Diesem Protocolle ist das auf gleiche Weise unterschriebene Verzeichniß dessen, was in gerichtliche Verwahrung genommen worden, wie auch die schriftliche Anzeige des etwa beygezogenen Kunstverständigen, welche er über den von ihm befundenen Stand der Sache abzugeben hat, beyzuschließen. Wollte aber der Kunstverständige das, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen, so ist diese Anzeige in das nähmliche Augenscheinsprotocoll genau aufzunehmen, und dort von ihm zu unterschreiben.

§. 273. Das Strafgericht soll hiernächst denjenigen, der Schaden gelitten hat, die Hausleute, und alle jene Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, ausführlich abhören, und ihre Aussagen pro-

to-

tocolliren, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem andern Strafgerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen.

§. 274. Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher gewarnet werden, daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigung vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 275. Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornahmen und Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

§. 276. Derjenige, dem Schade zugefüget worden, ist darüber zu vernehmen: a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schaden bestehe; b) auf welche Art der Schade zugefüget worden sey; c) was er seinerseits zur Verhütung des Schaden angewandt habe; d) was er etwa zur weiteren Nach-

for-

forschung, oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 277. Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwachheit, oder andern Hindernisses nicht zuverläßig erforschet werden; oder käme gegründeter Anlaß hervor, zu schließen, daß derselbe die Angabe seines Schaden übertreibe; so soll in den Fällen, in welchen der Unterschied des Verbrechens auf den Unterschied des Schaden Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder, soweit es die Umstände zulassen, durch unparteyliche Schätzleute erforschet werden.

§. 278. Bey den Vernehmungen der Hausleute, und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführt, sondern demselben die Gelegenheit, das, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen geöffnet, und nur jenes, was an der Voll-

ständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen gesuchet werde. Allemal ist aber zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie aussagt.

§. 279. Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, und jedem andern in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Dienliches anzugeben wußte, soll seine Aussage, so wie sie in das Protocoll aufgenommen wurde, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müße.

§. 280. Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protocolle nachzutragen. Das geschlossene Protocoll ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kündig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzt, und dieses von zwey eigens dazu berufenen Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 281. Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig und der reinen Wahrheit gemäß ausgesagt habe. Doch ist die Beeidigung damals zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wann ein in diesem Ge-

setz-

setzbuche gegründetes Bedenken dem Zeugen entgegen steht.

§. 282. Kömmt es gleich vermöge der Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so muß doch immer durch Abhörung der in dem 273. §. angedeuteten Personen, und auf die darüber vorgeschriebene Art das Verbrechen eben so genau erforschet werden.

§. 283. In dringenden Fällen, da die Erforschung von dem Strafgerichte seiner Entlegenheit halber nicht mit jener Eilfertigkeit geschehen kann, ohne welche doch die Gelegenheit dazu entgehen, oder das weitere Verfahren gehemmet, oder verzögert werden könnte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn deren mehrere sind, jene, welche über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, nach obiger Vorschrift anzuwenden, und sodann die Verhandlung dem Strafgerichte zu übergeben.

Drittes Hauptstück.

Von der rechtlichen Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

§. 284.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden, es sey denn rechtmäßige Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

§. 285. Die Anzeigung ist rechtmäßig, wenn sie auf den Beschuldigten sich so bezieht, daß nach unpartheilicher Ueberlegung aller Umstände seine Schuld daraus wahrscheinlich wird.

§. 286. So wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That die Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so kann auch aus den Umständen der Person eine rechtmäßige Anzeigung eines von ihr begangenen, obgleich der Obrigkeit noch nicht bekannten Verbrechens sich hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß ihre Bestimmung nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit dem Verbrechen verbunden ist.

§. 287.

§. 287. Ins Besondere entsteht eine rechtliche Anzeigung zur Beschuldigung: a) wenn der Beschuldigte sich selbst für den Thäter bey der Obrigkeit angibt; b) wenn er heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an Tag geleget, und denselben mit dem Uebel, so hernach erfolget ist, bedrohet hat; c) wenn er entweder vor der That das Vorhaben sie zu begehen entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben erzählet, oder gestanden hat; d) wenn Briefe, oder andere Schriften von seiner Hand vorliegen, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe; e) wenn er gleich nach der That, oder als dieselbe ruchtbar wurde, entflohen ist, und keine andere Ursache seiner Flucht vorkömmt; f) wenn er durch falsche Vorspiegelung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf einen andern zu schieben gesuchet hat; g) wenn er sich solche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, bestellet, oder angeschaffet hat; h) wenn unter seinen Habseligkeiten Werkzeuge, welche ihm, seinem Stande nach, zu keinem andern Gebrauche, als zum Verbrechen, dienen konnten, oder i) solche Gegenstände gefunden

worden, woran die Merkmahle oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind, oder welche k) von dem Verbrechen herkommen; l) wenn der Beschuldigte zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung des Verbrechens zusammen hangenden Handlung gesehen worden; m) wenn er als Mitschuldiger eines in Gesellschaft begangenen Verbrechens von einem dieses Verbrechens geständigen Mitschuldigen nach Maaßgabe dieses Gesetzes angegeben wird; n) wenn er schon ehedem ein gleiches Verbrechen und mit solchen besonderen Umständen, wie sie jetzt wieder zutreffen, sich hat zur Schuld kommen lassen; o) wenn eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau auf den Beschuldigten zutrifft; p) wenn der eines Verbrechens aus Gewinnsucht Beschuldigte als ein sonst übel berüchtigter Mensch für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht, oder viele Geldsorten, wie die gestohlenen, oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgiebt; q) wenn Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz sich mit ihren Umständen offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbiethen; r) wenn in

An-

Ansehung eines Kindesmordes die auffallende gähe Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes, und die durch Besichtigung der Person entdeckte Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt zusammen treffen.

§. 288. Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Furcht, Zittern, Gemüthsbeschaffenheit, Verwandtschaft mit Verbrechern, und dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände können keine rechtmäßige Anzeigung abgeben, wohl aber neben anderen auf die That selbst zeigenden Gründen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

§. 289. Die Wahrheit aller Umstände, aus welchen die Anzeigungen entstehen, muß, so viel möglich ist, erörtert werden, und jene Umstände, auf welche die Beschuldigung sich gründet, müßen außer Zweifel gesetzet seyn.

§. 290. Daher soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und durch jede angemessene Erkundigung auf gleiche Art vorgekehret werden, wie es zur Erforschung des

Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

§. 291. Kömmt aus den eingehohlten Erkundigungen gegründeter Verdacht hervor, daß bey dem Beschuldigten solche Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmahle dieser Art anzutreffen seyn dürften; so ist seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten in seiner oder des Hausvaters Gegenwart zu durchsuchen, auf den nöthigen Fall seine Kleidung zu durchforschen, seine Person zu besichtigen. Doch soll dabey Vorsicht und Bescheidenheit nicht außer Acht gelassen werden, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit, und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

§. 292. Zur Rechtmäßigkeit einer Anzeigung ist nicht immer nöthig, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen seyn müße. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, er sey der Beschädigte selbst, oder ein Dritter, ist genug, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen des Beschuldigten aussagt.

§. 293.

§. 293. Auch entferntere Anzeigungen, und einzelne darüber vorhandene Zeugenschaften können zur rechtmäßigen Beschuldigung zureichen, wenn ihrer mehrere auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, und ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

§. 294. Ueberhaupt wird jede Anzeigung stärker, und der an sich geringere Beweis derselben wird wichtiger, wenn der Beschuldigte eine Person von schlechtem Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 295. Das Angeben eines Mitschuldigen kann nur dann eine rechtmäßige Anzeigung seyn, wenn es, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig, und umständlich geschehen ist, auch die angegebenen Umstände in der weiteren Nachforschung wahr befunden worden sind.

§. 296. Es kann aber auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit geschehene Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, damit ihm nicht etwa die zu seiner Verthei-

digung dienlichen Beweise indessen entgehen, oder weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, selbst die Untersuchung seiner Beschuldigung verlangen; und das Strafgericht muß in solchem Falle, obgleich es sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielt, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einleiten, und abführen.

§. 297. Wenn zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch solche Umstände vorkommen, wodurch jene entkräftet würden, müssen diese mit gleichem Eifer erforschet werden. Sofern also gegen Jemand der Verdacht eines Verbrechens gefasset, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, der Ungrund des Verdachtes aber bey dieser Erforschung entdecket worden wäre; soll nicht nur von weiterem Verfahren gegen ihn abgelassen, sondern ihm auch auf Verlangen ein Amtszeugniß darüber zu seiner Rechtfertigung und Beruhigung ausgestellet werden.

§. 298. Da zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; so sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Die Anzei-

gun-

gungen zu erforschen liegt daher nicht nur dem Strafgerichte, sondern auch jener Obrigkeit ob, welche nach der Verfassung des Landes die Aufsicht über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit in dem Bezirke zu tragen hat, wo die Erforschung geschehen kann.

§. 299. Jedes Gericht und Amt, auch jede andere Obrigkeit ist schuldig, dasjenige, was ihr von den zur Entdeckung eines Verbrechers dienlichen Anzeigungen, oder von den auf solche Anzeigungen führenden Umständen bekannt wird, sogleich dem Strafgerichte, oder der im vorigen §. genannten politischen Obrigkeit mitzutheilen.

§. 300. Das Strafgericht hat in Fällen, da seine Entlegenheit den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, die gedachte politische Obrigkeit um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen zu ersuchen.

§. 301. In diesen Fällen, und überhaupt, sobald die gedachte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechers erfährt, soll sie auch ohne eine Erinnerung des Strafgerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Strafgerichte übergeben,

welchem unbenommen bleibet, das etwa Mangelhafte zu verbessern.

§. 302. Keinem Strafgerichte, und keiner andern Obrigkeit ist in irgend einem Falle erlaubt, Jemanden, der ihr verdächtig ist, unmittelbar, oder durch heimlich angestiftete Leute Fallstricke zu legen, wodurch jener sein böses Vorhaben in wirkliche Ausübung zu bringen, oder das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederhohlen gelocket werde, um auf solche Art dringendere Anzeigungen oder Beweismittel wider ihn aufzubringen. Ueber alles, was immer aus einer solchen Verführung geschehen wäre, ist die Obrigkeit von der ihr vorgesetzten Behörde zur strengen Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 303.

Wer aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget, oder in dem Verbrechen selbst betreten worden, der soll in gerichtlichen Verhaft genommen werden.

§. 304.

§. 304. Der auf frischer That betretene Verbrecher ist nach dem 253. §. von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Strafgerichte unmittelbar, oder jener Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an dasselbe zu übergeben.

§. 305. Gründet sich die Beschuldigung auf rechtmäßige Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkömmt, über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuhohlen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden ist, sogleich dem Strafgerichte überliefere.

§. 306. Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht ent-

komme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person, bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebrauchet werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet.

§. 307. Sobald der Beschuldigte entweder von dem Strafgerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden ist, hat es a) den Anlaß der Verhaftung mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen, b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen; c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, so genau zu durchgehen, daß nichts verborgen bleiben könne.

§. 308. Was von Urkunden, Gelde, oder sonst vom Metalle, von Waffen, oder solchen Werkzeugen, womit der Verhaftete sich los machen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmahlen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Strafgerichte aufbewahret werden.

§. 309.

§. 309. Unmittelbar hieräuf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 310. Dieses Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen, daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey, hingegen jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervor leuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrössern würde.

§. 311. Sodann ist er über seinen Vornahmen und Geschlechtsnahmen, sein Alter, Geburtsort, seine Aeltern, ob er verehelicht sey, und dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, letzten Aufenthaltsort, ob er schon einmal im Verhafte gewesen, und endlich über die Ursache seiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

§. 312. Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so wäre ihm noch einmal ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen, oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf

rauf beharren, so soll er in das Gefängniß verschaffet werden.

§. 313. Wenn der Verhaftete von der Ursache seiner Anhaltung nichts zu wissen angäbe; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen soweit, und aus den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar dazu nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

§. 314. Läugnet er das ihm angeschuldigte Verbrechen; so ist er zu befragen, was er zum Beweise seiner Unschuld anführen, ins Besondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen nicht möglich gewesen wäre.

§. 315. Ist er des Verbrechens geständig; so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte.

§. 316. Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen zwar noch keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß doch auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden.

§. 317. Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 318. Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protocoll einzutragen.

§. 319. Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen.

§. 320. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht, so muß der Beamte des Strafgerichtes die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder geben, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort soll, so bald sie niedergeschrieben ist, dem Verhörten mit dem Befragen vorgelesen werden, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey. Verlangt er eine Abänderung; so ist diese zwar in das Protocoll aufzunehmen; an dem aber, was schon geschrieben worden, ist nichts mehr zu ändern

§. 321. Jeder Bogen des Protocolls soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Ver-

hörte des Schreibens nicht kündig wäre, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protocolls aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beygesessenen Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

§. 322. Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antworten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung, noch Drohung, oder Verheißung, oder was sonst immer für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewandt werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freywillig versteht.

§. 323. Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, wo das Strafgericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu demselben gestellet werden kann; so soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe,

Ord-

Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protocoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Strafgericht übersenden. In diesem Falle hat das Strafgericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protocoll, soweit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort, mit Beobachtung der in den 319. und 321. §§. erwähnten Förmlichkeit, dem Protocolle hinzu zu fügen.

§. 324. Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und aus dem Vorgange nicht schon erhellet, daß seine Civilbehörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet sey; so soll das Strafgericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

§. 325. Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Geistlicher, ein Mitglied der Landesstände, oder einer Universität; so soll das Strafgericht nach dem summari-

schen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder der Landschaft, oder Universität die Nachricht gegeben werde.

§. 326. Auch in den Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem 244. §. an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll doch vor dieser Abgebung immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 327. Wenn der Verhaftete des Verbrechens des Hochverrathes, der Verfälschung der Staatspapiere, oder Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Strafgericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

§. 328.

§. 328. Wenn a) die Beschuldigung ein Civilverbrechen, oder auch ein solches Criminalverbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte, zugleich b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person von sonst unbescholtenem Rufe ist, und c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden; doch muß er dem Strafgerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht weg zu begeben, noch sich verborgen zu halten, sondern auf jede Vorforderung vor Gericht zu erscheinen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen.

§. 329.

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse ver-

verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß jene, die einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernet seyn. Daher muß bey jedem Strafgerichte eine seinem Bezirke angemessene, und dieser Absonderung entsprechende Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn.

§. 330. Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft, und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als was die Versicherung von seiner Person, und Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

§. 331. Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewandt werden: a) das Fenster, wodurch Luft und Licht hinein kömmt, soll nicht auf einen offenen Weg, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von Außen Jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit Jemanden besprechen könne. Auch

ist das Fenster mit starkem und engen eisernem Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von Außen nichts zugeworfen werden könne; b) wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müßen sie inwendig mit Pfosten belegt werden; c) die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, und von Außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlößer versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von Außen aufgemacht werden könne, an sich aber dazu diene, daß dem Gefängniße zuweilen Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne; d) nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen zuverläßig verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung vorsichtig verschlossen zu halten; e) zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so

zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne; f) in jedem Gefängnisse müssen entweder Steine wenigstens von dem Gewichte eines Centners, oder eiserne in der Wand, oder dem Fußboden stark befestigte dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können; g) jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung, und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

§. 332. Die Art des Verhaftes, ob nähmlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen, oder stäts in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein, oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Strafgerichte nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat sich dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe steht, beschuldiget oder schon öfter im Criminalverhafte gewesen sind, oder zu

entweichen versucht haben, in Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Strafgericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

§. 333. Findet das Strafgericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel, von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung, oder Einverständnisse

stehen, oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen habe.

§. 334. So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, aus eigenem Vermögen, so viel er will, auf die Kost zu verwenden. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten; b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen; c) von baarem Gelde soll nichts zu seinen Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder seinem Verdienste zufließet, unmittelbar dem Strafgerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

§. 335. Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen §. erwähnten Zuflüßen; so ist das Strafgericht ihn mit Wasser und Brod, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig.

§. 336. Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch

sei-

seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem 334. §. bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, was nicht vorher bey dem Strafgerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde.

§. 337. Dem Dürftigen hat das Strafgericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmern Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und bey dem Strafgerichte indessen aufzubewahren; darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

§. 338. Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm doch von dem

Strafgerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze, gegeben werden.

§. 339. Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 340. Tabak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet werden. Was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, das soll man ihm verschaffen.

§. 341. Wenn ein Verhafteter in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kömmt, soll dem Strafgerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbey geschaffet werde, welche die Menschlichkeit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 342. Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur

geist-

geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen.

§. 343. Ueberhaupt darf Niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Strafgerichtes, und in Gegenwart eines solchen Beamten desselben, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Es kann auch der Verhaftete nicht anders eine Nachricht Jemanden geben, oder von Jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Strafgericht selbst.

§. 344. Der von dem Strafgerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüßel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüßel nur Jenem überlassen, den das Strafgericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

§. 345. Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn noch über dieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit allenthalben genauer Vorsicht geschehen; und es sollen hierzu keine andern Eisen ge-

braucht

braucht werden, als worein der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, seinen Nahmen eingepräget hat.

§. 346. Der Gefangenwärter muß täglich jedes Gefängniß, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster, und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob sich nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung sehen lassen. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmahle einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Strafgerichte die Anzeige machen.

§. 347. Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter ebenfalls zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

§. 348. Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit deren mehrere beysammen sind, wenigstens Einen Gehülfen zur Seite haben. Die Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll mit gleicher Behutsamkeit geschehen. Ist es nothwendig, das Gefängniß

niß nächtlicher Weile zu betreten, so soll es nie mit offenem Lichte, allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 349. Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verbothen, sich mit dem Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hätte, einzulassen, oder unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Er soll aber auch an den Gefangenen, außer in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen, wohl aber von allem, was an des Verhafteten Reden, oder Betragen auffällt, dem Strafgerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§. 350. So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit möglicher Schonung, Gelindigkeit, und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß er hingegen auf seiner Seite sich sittsam betragen, und in allem, was Ordnung, und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 351. Würde er sich unanständig, oder widerspänstig verhalten; so soll ihn das Strafgericht dafür auf eine dem Vergehen angemessene Art entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwan-

zig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brod durch Einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen.

§. 352. Hätte er zu entweichen versuchet; so soll das Strafgericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmahle in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach dem Verhältnisse der Umstände auf eine oder andere in dem vorigen §. bemerkte Art bestrafen; und es kann in diesem Falle die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist aber auch die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverläßig vorgebogen werde. Wie übrigens jene Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Criminalverbrechens schuldig machen, dieses ist oben in dem vier und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Theiles enthalten.

§. 353. Ueber die in vorigen zwey §§. erwähnten Verhandlungen ist ein Protocoll zu führen, und den Untersuchungsacten des Verhafteten beyzulegen.

§. 354. Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protocoll zu führen. Die Rubriken dieses Protocolles sind:

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protocoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Nahme der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zunahme des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

§. 355. Das Strafgericht hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens Einmal des Monats, unvermuthet nachzusehen, dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in die Erfüllung kommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsehung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungsprozesse.

§. 356.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Unschuld

so

so vor Augen zu legen, daß mit der möglichsten Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne.

§. 357. Das Strafgericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so, wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann, und die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so wie jene, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unparteylichkeit, und Thätigkeit erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbey zu schaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche während dem Verfahren bekannt werden, eben so untersuchen, wie jene, die schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeigt waren.

§. 358. Soweit also das Verbrechen und die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Strafgerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Ur-

Urkunden, und alle sonst mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 359. Da die Vertheidigung der Unschuld von Amtswegen schon in der Pflicht des Strafgerichtes mit begriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. So wie er aber nach dem 313. §. bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß; so hat er auch während dem ganzen Verfahren das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 390. Der weitere Zweck der Untersuchung ist: a) die Mitschuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken; b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf erstrecket sich also die dem Strafgerichte in dem 358 §. auferlegte Pflicht.

§. 361. Soweit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Strafgericht verpflichtet, sowohl überhaupt, als vorzüglich bey

sol-

solchen Verbrechen, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben, die Untersuchung zu befördern.

§. 362. Auch dann soll das Strafgericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen möge.

§. 363. Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er vor das Strafgericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil man etwa argwohnet, daß er noch mehrere zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 364. Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in so fern solche Nachforschung mit Weitläu-

sigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankömmt.

§. 365. Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübt werden können, oder daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als der Beweis gegen diesen Verhafteten erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

§. 366. Nur bey den der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers unterworfenen Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, das Aeusserste anzuwenden, um verborgene Thaten oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen mit Grunde sich erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer Verbrechern oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 367. Das Strafgericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen oder Justizbehörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen: und jede Behörde ist verbunden, den Strafgerichten hülfliche Hand zu biethen, was an sie gelanget, soweit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amtswegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Strafgericht von dieser Seite Nachlässigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht ausser Acht lassen, so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 368. Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des 354. §. in dem Gefangenprotocolle einkömmt, von dem Strafgerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses

ist von der Verhaftung an Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehret worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben, und Antworten, Urkunden, Protocolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, beysammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten, und in ein genaues Verzeichniß zu bringen.

§. 369. Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die Beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter jener Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

§. 370.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, das muß, in so fern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erforschet ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie es von der Erforschung des Verbrechens und der Anzeigungen in vorigen Hauptstücken verordnet ist.

§. 371. Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Unschuld ausgewiesen, oder aber das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung oder sein Bekenntniß mit den eingehohlten Erkundigungen so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederhohlung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen,

und im ersteren Falle der Unschuldige gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Aufenthaltsorte nicht weg begeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet, in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bei dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

§. 372. Ist hingegen die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil die von dem Beschuldigten darin abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zu Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgehohlten Erkundigungen sie nicht durchaus bestätigen, oder weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Strafgerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

§. 373. Um dieses Verhör einzuleiten soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen

rigen

rigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmässigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Darnach soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 374. Die allgemeinen Fragen sind die nämlichen, welche schon in dem 311. §. erwähnet worden. Die Wiederhohlung derselben kann in dem ordentlichen Verhöre soweit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör ausser Anstand gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den Umständen der Person des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen darauf gestellet werden, um in der Folge mit möglicher Zuverlässigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Läugnen Zu-

flucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen los zu winden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 375. Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bei Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin: a) daß jeder Fragepunkt zur Sache gehöre; nichts Unnützes, Unschickliches eingemenget werde; b) daß die Fragen zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegungsursachen der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederhohlung, der Hülfeleistung, ganz erschöpfen; c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeit, oder verborgene Verwickelung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deutlich, und nur über Einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantwor-

ten könne; d) daß eine Frage aus der andern fliesse, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen; e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte, und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Uiberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will; bey solchem Widerspruche sollen ihm aber die wider ihn streitenden Beweise vorgelegt, die Zeugen nahmhaft gemacht, die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden; g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinaus laufen, die zu derselben genauen Beschreibung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den 357.

und

und 358. §§. vorgeschrieben sind, müssen h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Unschuld, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann; und nach dem 360. §. gehört i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zu Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern.

§. 376. Das ordentliche Verhör ist in Beiseyn eben jener Personen vorzunehmen, welche nach dem 319. §. dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beisitzer verändert werden.

§. 377. Das Strafgericht soll das Verhör, so bald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welchen dasselbe später vorgenommen, oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mahl in dem Protocolle getreu aufgeführet werden; dagegen steht dem Strafgerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft und so lange

es

es ihm zuträglich scheinet, fortzusetzen. Insonderheit soll aber dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens, oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Unschuld begriffen, oder wenn wahrzunehmen wäre, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden sey, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sich eine Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zu Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 378. Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist, beygezogen, und wenn es thunlich ist, wenigstens Ein dieser Sprache kündiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher in dem Bezirke des Strafgerich-

tes nicht zu finden, so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe entweder dem Strafgerichte einen Dolmetscher zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Strafgericht, wo der Sprache kündige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 379. Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann; so ist ihm jede Frage mündlich oder schriftlich zu eröffnen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden könnte, wäre die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und weitere Anordnung zu erwarten.

§. 380. Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anstand aufgenommen werden.

§. 381. Ueber das Verhör ist ein Protocoll zu führen; dasselbe soll auf halb gebrochene Bögen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben

wer-

werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weiteren Sitzung, soll der Tag, und die Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am Schluße aber die Stunde der geendigten Sitzung angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist wörtlich die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort einzutragen. Wenn nach dem 376. §. ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

§. 382. Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protocoll aufzunehmen. In der Art die Antworten zu Papiere zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie schon von dem summarischen Verhöre in dem 319. und 320. §§. gemeldet worden ist.

§. 383.

§. 383. Der Befragte ist zur Beantwortung nicht zu übereilen. Scheinet er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederhohlen. Diese Wiederhohlung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist; und nur die auch hierauf wiederhohlte, obgleich nicht anpassende Antwort soll in das Protocoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände, oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden; so wäre dieser Umstand in dem Protocolle anzumerken.

§. 384. Würde der Verhörte vor Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verluste der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage, oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung, und auffallende Regungen beobachtet wer-

werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protocoll einzurücken.

§. 385. Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Strafgericht den Verhafteten von zwey Aerzten, oder Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen, ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachte dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete mit Streichen zu bestrafen. Diese Strafe wird, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgegangener Warnung wiederhohlet, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mahl mit fünfen vermehret, und bis auf dreyßig hinaufgestiegen, auch damit so lange fortgefahren wird, bis der Verhaftete von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die

Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Strafgerichte selbst, und dem Gefangenwärter bey ihrer Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

§. 386. Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt; so ist er so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, auf die nähmliche Art mit Streichen zu bestrafen, wie in dem vorgehenden §. bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist ein solcher Widerspänstiger so lange, bis er zum Antworten gebracht wird, nur bey Wasser und Brod zu halten.

§. 387. Eine angemessene Bestrafung mit Streichen, oder Fasten hat auch dann Statt, wenn der Verhörte durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und ungeachtet des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises auf dem Lügen beharret. In solchem

Fal-

Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche, oder dreymahliges Fasten in einer Woche, sich erstrecken.

§. 388. Jede aus einem der vorgehenden drey §§. vorgenommene Bestrafung muß nebst ihrer Veranlassung in dem Verhörsprotocolle genau angemerket werden.

§. 389. An den zum Voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in dem Maaße zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergiebt, neue Fragen zu stellen, müßen solche sogleich zweckmäßig abgefasset, vorgehalten, und in die Reihe gebracht werden.

§. 390. Niemals darf eine Vorspiegelung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnädigung, irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätlichkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey der Protocollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Richtung, die mit dem Willen, und natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht überein

käme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 391. Es ist auch nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen Jemandes Nahmen als Mitschuldigen in den Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich den Verbrechen ergeben; so kann er auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung im Allgemeinen befragt werden, ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt seyn; um darnach solchem gefährlichen Gesindel näher nachspüren zu können.

§. 392. Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protocoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protocoll aus mehreren Bögen, so müßen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen gehäftet, beyde Ende des Fadens, oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren, oder untergeschoben werden könne. In Anse-

hung

hung der Unterschrift des Verhörten selbst ist das Nähmliche zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem 321. §. vorgeschrieben ist.

§. 393. Wenn alles, was dem Strafgerichte nach den 357. und 358. §§. zu erforschen obliegt, erschöpfet, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen; soll das Verhör geschlossen werden.

§. 394. Nach geschlossenem Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung, und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch einmahl zu hören; und, was er etwa von Erinnerungen, und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Erwirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu, und mit den vorher erwähnten auf die Häftung, und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten, zu dem Verhörsprotocolle hinzu gefügt werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem 371. §. das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

§. 395. Dem Verhörsprotocolle hat das Strafgericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, soweit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- oder Wundarzt zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften, und Gebrechen desselben in die Acten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

§. 396.

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen oder widerlegen, seine Schuld oder Unschuld, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müßen alle Personen abgehört wer-

werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen oder des Beschuldigten selbst vorkömmt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während dem Verfahren erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande seyn. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch einmahl vorgenommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuhohlen.

§. 397. Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gerichte mündlich ablegen. Wollte Jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, durch Geld oder Leibesstrafe zur Aussagung verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gerichte kommen kann, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kündigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der 378. und 379. §§. zu halten.

§. 398. Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen

sollten, wegen Leibes oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande sind.

§. 399. Ob des Beschuldigten Verwandte in auf und absteigender Linie, seine Geschwister, und Geschwisterkinder, sein Ehegenoß, und die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen; dieses hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müßen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und die Erinnerung muß in dem Protocolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverraths zu thun ist, und sich zugleich mit Grunde erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zu näherer Erforschung noch verborgener Verhältnisse geben könne.

§. 400. Insgemein sind die Zeugen von dem Strafgerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Strafgerichtes auf, als desjenigen, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll ersteres von dem letzteren um die Abhörung ersuchet,

ihm

ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte soweit beygebracht werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maaße der Antworten des Zeugen die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären.

§. 401. Wenn jedoch der Aufenthalt des Zeugen von dem Sitze des Strafgerichtes weiter, als zwey Meilen entfernt ist; so soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in solchem Falle entweder von dem untersuchenden Strafgerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Strafgerichte, um die Abhörung auf die in dem vorigen §. erwähnte Art anzugehen.

§. 402. Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel obschwebet, zu dessen Hebung den Beschuldigten den Zeugen selbst sehen zu lassen nöthig ist; so sind die Zeugen, wenn sie sich in dem nähmlichen Kreise aufhalten, bey dem Strafgerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig; befinden sie sich aber in einem andern Kreise; so hat das Strafgericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit

die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen unschädliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 403. Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art das Protocoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den 274., 278., 280., 319., 320., 321., 378., 379., 381., und 392. §§. angeordnet ist.

§. 404. Es soll auch den während dem Untersuchungsprocesse abgehörten Zeugen der Eid über ihre Aussagen auf die nähmliche Art abgenommen werden, welche schon bey der ersten Erforschung in den 279. und 281. §§. vorgeschrieben ist.

§. 405. Folgende Personen können aber nicht beeidet werden: a) die selbst im Verdachte stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, wegen welchen sie abgehört werden; b) die der Mitschuld oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind; c) die wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe sich befinden; d) die noch das vierzehnte Jahr nicht zurück gelegt haben; e) die mit dem Beschuldigten in großer Feindschaft leben; f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände an-

ge-

gegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

§. 406. Ueber Zeugnisse, welche von öffentlichen Aemtern ausgestellet, oder aus den Geburts- Trauungs- und Todtenbüchern gezogen werden, bedarf es keiner Beeidigung. So fern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen, ankömmt, sind diese anderen Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem 267. §. verordnet ist.

§. 407. Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Strafgericht oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörsprotocolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurück behalten, das Original aber dem Strafgerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Neun

Neuntes Hauptstück.

Von

der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

§. 408.

Wenn Zeugen wesentliche Umstände wieder den Beschuldigten ausgesagt haben, welche dieser läugnet; und wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des 375. §. f. vorgehalten worden, bey dem Läugnen beharret, dennoch aber gegen die Zeugen und ihre Aussagen nichts Gründliches anbringt; so sollen ihm die Zeugen persönlich entgegen gestellet werden.

§. 409. Diese Gegenstellung soll insgemein bey dem Strafgerichte, wo der Untersuchungsproceß anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Strafgerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, und dieses kann die Einleitung treffen, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten,

oder

oder der Verhaftete unter angemessener Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 410. Ist der Zeuge wegen Mitschuld an dem nähmlichen Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber, bey einem andern Strafgerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit der Zeuge wohl verwahrt gestellet werde.

§. 411. Uiberhaupt muß aber dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung durch dessen ausdrückliches Befragen davon versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestättigen wolle und könne.

§. 412. Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 413. Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und so fern er ein beeideter Zeuge ist, an den ab-

ge-

gelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihm seine ganze Aussage wiederhohlen zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, Punct für Punct zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Uiber jeden von dem Zeugen bekräftigten Punct ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen, oder dessen Aussage eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die beyderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 414. Die ganze Verhandlung ist in das Verhörsprotocoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, aufzunehmen. Was der Zeuge im Beyseyn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protocolle neben einander niederzuschreiben, auch ist bey jedem Puncte das Verhalten des Zeugen, und des Beschuldigten anzumerken.

§. 415. Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; so soll die Gegenstellung mit jedem ins Besondere vorgenommen werden.

Zehn=

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

§. 416.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 417. Die Unschuld des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen dermassen entkräftet sind, daß keine Ursache zu zweifeln übrig bleibt.

§. 418. Hingegen ist das eigene Geständniß des Beschuldigten ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

§. 419. Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben: a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Strafgerichte abgelegt, oder doch bestätiget habe; b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war; c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke

oder

oder Geberden gestanden habe; d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe; e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingehohlten Erfahrungen übereinstimme.

§. 420. Ein so beschaffenes Geständniß verliert nichts an seiner Beweiskraft, wenn es gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen; sondern es ist genug, daß einige Erfahrung, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, vorhanden sey, und daß nichts hervor komme, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft mache. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erfahren; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 421. Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nur dann zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden, wenn es von dem Verhafteten in einem Zustande, da sein

Ge-

Gemüth von solchem widerrechtlichen Einfluße frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, wiederhohlet worden ist, und dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 422. Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder aber solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingehohlten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grunde in Zweifel ziehen lassen.

§. 423. Die Aussage eines Zeugen kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erforderungen versehen ist: a) Sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung, oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn; b) sie muß die That, oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen

soll, deutlich und bestimmt erzählen, und c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten, oder Schlußfolgerungen beruhen; d) sie muß beschworen seyn; e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartheilichem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche; f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in soweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheine.

§. 424. Im Allgemeinen sind zweyer Zeugen Aussagen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist erstens: in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Zweytens: Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schaden wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schade zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, wenn gleich die Entschä-

digung, oder Genugthuung erfolgt. Drittens: Um jene Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuhohlen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

§. 425. Was von dem Strafgerichte, oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protocollen angemerket wird, das ist für rechtlich bewiesen zu halten; das Zeugniß aber eines einzelnen Beamten des Strafgerichts über Umstände, die während der Untersuchung hervor kommen, ist anderen Zeugnissen gleich zu achten.

§. 426. Oeffentliche Urkunden, wovon in dem 406. §. erwähnet worden ist, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzunehmen, was sie enthalten.

§. 427. Wo das Zeugniß eines Kunstverständigen in diesem Gesetzbuche erfordert wird, da ist das, was er befunden zu haben auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 428. Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben entweder unmittelbar durch

Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 429. Zur Uiberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen einstimmig aus eigener vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im 423. §. vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und ihre Aussagen dem Beschuldigten bey der Gegenstellung in das Angesicht bestätiget haben, ohne, daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervor kömmt.

§. 430. Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Uiberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederhohlet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung ihres Strafurtheiles, nach welcher sie in solchem Falle noch einmahl ausdrücklich hierum zu be-

fra=

fragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen erstens, mit den Erforderungen des 423. §. a, b, c, e, f, begleitet seyn, zweytens, in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraus sehen konnten, unter sich ganz überein stimmen; drittens: in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; dermassen, daß es dem unparteylichen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwohnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

§. 431. Unter gleichen Vorsehungen kann die Uiberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erforderungen des 423. und 429. §. begleiteten Aussage eines Zeugen die nach dem 430. §. mit demselben überein stimmende Aussage eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 432. Damit die rechtliche Uiberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erforderungen mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen nicht möglich ist; so kann auch die Uiberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß es, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich ist, zu begreifen, daß ein anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen des Mordes muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Ermordeten geheget, oder er den Ermordeten mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habsucht, zu Erreichung eigennütziger Absichten,

oder

oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn: a) daß der Mord mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damals nur der Beschuldigte gewesen; b) daß der Beschuldigte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gesehen worden sey, er hingegen keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe; c) daß er nach ruchtbar gewordenem Morde ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe; d) daß er um die Zeit des geschehenen Mordes mit mörderischen und zwar solchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er sich sonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem von dem nun Ermordeten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gesehen worden; f) daß Merkmahle des Verbrechens, oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden; g) daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weg-

geworfen worden, was der Ermordete zur Zeit des Mordes bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Uiberweisung hinreichen.

IV. Bei anderen Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann, entweder weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für unschuldig erkannt worden; oder weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist; oder weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn: a) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens

die-

dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüßig sind; b) daß bey ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens oder zurückgelassene Merkmahle desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder davon fortgeschlichen habe; d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammen hängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen diente; f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen; g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine; wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübt worden, oder von anderen Anwesenden beschrieben ist.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey; dann kann bey jeder Gattung Verbrechens Einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes gemeldet worden.

§. 433. Wenn der Beschuldigte zwar die That eingestehet, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder ob der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewandt, Hindernisse zu entfernen gesuchet habe. Im ersteren Falle kann die Entschuldigung in so fern statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel die That auszuüben vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht bestimmen lassen.

§. 434.

§. 434. Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in der Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Darnach entweder die Unparteylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis ist nicht mehr rechtmäßig.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

§. 435.

Ueber jede Untersuchung, wodurch Jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschluße derselben ein Urtheil ergehen.

§. 436. Das Strafgericht, welchem das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person

son

son zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

§. 437. Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden.

§. 438. Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens dreyer Männer, welche von dem Obergerichte zum Richteramte in peinlichen Sachen für fähig erklärt sind, und ein Gerichtsschreiber erfordert.

§. 439. Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in solchem Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für, oder wider dieselbe wäre, der kann nicht zum peinlichen Gerichte gelassen werden.

§. 440. Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden; und das Urtheil soll in der Regel von Zeit der geendigten Untersuchung binnen acht Tagen, bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber, wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 441. Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage Vormittag, und bey versammeltem

Ge=

Gerichte zu halten. Die von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme wäre nicht giltig.

§. 442. Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem 368. §. erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protocolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müßen nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet sey, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben in Stand gesetzet werden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverläßige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten.

§. 443. Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkührlichkeit, nur die Gesetze allein das Recht bestimmen; und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise, das Urtheil ausmachen müße; daß ein Unschuldiger nichts leiden, und selbst

der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz es verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen sey, das Laster zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, wie durch unbefugte Härte verletzet werde.

§. 444. Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende hat hernach die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protocollirt werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach jener Meinung abzufassen, der die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie hingegen von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederhohlen; und

wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, ist nach jener der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 445. In dem Urtheile müßen folgende Bestimmungen ausgedrücket werden:

Erstens, der Vornahme und Zunahme des Beschuldigten, und sein Spitznahme, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist;

Zweytens, die Benennung der Verbrechen, worüber geurtheilet wird, und die Bestimmung, ob sie Criminal- oder Civilverbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke mit wenig Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch aber dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in so fern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert werden, nach dieser abgesonderten Benennung zu bemerken sind;

Drittens, der Tag, da der Beschuldigte bey dem Strafgerichte das erste Mahl verhört worden,

der

der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und jener des ergehenden Urtheiles;

Viertens, der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem a) der Beschuldigte entweder für unschuldig, oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben, b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet, oder vorbehalten, c) der Ersatz der Gerichtskosten auferlegt, oder aufgehoben wird.

§. 446. Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, und also seine Unschuld offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten, daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen los gesprochen, und als unschuldig erkannt werde.

§. 447. Wenn aus den Acten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, aber doch Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil so zu fassen: Die Untersuchung werde wegen Abganges rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret.

§. 448. Wird der Beschuldigte aus rechtlichem Beweise für schuldig eines oder mehrerer Verbrechen erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Darnach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzu gesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 449. Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder durch geschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen ist. Der durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesene Verbrecher kann aber zu keiner längeren, als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden.

§. 450. Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden

wörtlich zu dem Protocolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden.

§. 451. Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, als: Hochverrath, Aufruhr und Tumult, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes, Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Zweykampf, Brandlegung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch, oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

§. 452. Bey anderen Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig übergeben werden, wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet; oder wenn die Strafe auf eine längere, als fünfjährige Dauer ausfällt; oder wenn die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne, oder Züchtigung mit Streichen verschärfet wird.

§. 453.

§. 453. In den durch die vorigen zwey §§. bestimmten Fällen muß nebst dem ausgefertigten Urtheile auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungsprotocoll an das Obergericht eingesandt werden. Von entlegenen Strafgerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichtsprotocolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren.

§. 454. Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat; soll sich dasselbe die Beförderung dermaßen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung binnen gleicher Zeit, wie oben in dem 440. §. erwähnet worden, erfolge. Uebrigens ist sich in der dortigen Besetzung des Gerichtes, Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

§. 455. Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des

Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Strafgerichte zurück zu senden, und es ist demselben die zweckmäßige Belehrung zu Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Befehle, bey der abermaligen Einsendung der Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 456. Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 457. Wenn die Einsendung der Acten wegen der in dem 451. §. ausgenommenen Gattung des Verbrechens geschehen ist; hat das Obergericht sein Urtheil ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Strafgerichtes so zu schöpfen, wie es nach den Gesetzen, und der Verhandlung sich bestimmt findet. Dasselbe kann also den Ausspruch des Strafgerichtes

be-

bestätigen, oder ein milderes, oder strengeres Urtheil fällen. Hat aber das Strafgericht die Acten aus einer in dem 452. §. enthaltenen Ursache an das Obergericht übergeben; so hat dieses nicht die Macht, das von dem Strafgerichte geschöpfte Urtheil auf mehrere Schärfe abzuändern; sondern sein Erkenntniß ist nur darauf zu richten, ob nach gesetzmäßiger Ueberlegung aller auf die That, die Beweise, die Milderung, und Beschwerung sich beziehenden Umstände dem Beschuldigten nicht zu hart geschehe, und ob also das Urtheil des Strafgerichtes zu bestätigen, oder auf was für eine Art dasselbe zu mildern sey.

§. 458. Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches des obrigkeitlichen, oder eines andern öffentlichen Amtes, und der Verfälschung der Staatspapiere kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich abfertigen; sondern es muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justitzstelle vorlegen, und von dannen die Entschließung erwarten.

§. 459. Bey den übrigen in dem 450. §. genannten Verbrechen ist das von dem Obergerichte

geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen, wenn auf Todesstrafe erkannt wird, oder wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Strafgerichtes ausfällt, oder wenn das Strafgericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

§. 460.

Das Urtheil, das keinem weiteren Zuge unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen, und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; so hätte die Kundmachung, und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zu Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund

ge-

gemacht, und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fort dauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die erkannte Strafe selbst ist.

§. 461. Auch damals muß die Kundmachung, und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wenn der Verurtheilte a) ein in öffentlichem Dienste stehender Beamter, b) eine geistliche Person, c) ein Mitglied der Landesstände, d) ein immatriculirtes Mitglied einer Universität oder eines Lycäums, e) eine mit beybehaltenem militarischen Ehrenrange in Civildienste übergetretene Militarperson ist. In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohne dieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Acten zuzusenden, und das Obergericht hat nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Behörde, unter welcher der Verurtheilte in Bedienung steht, dem Bischofe, der Landschaft, der Universität, oder dem Lycäum, dem nächsten Militarcommando zu machen.

§. 462. Steht der Verurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; so muß er auf diese Anzeige sogleich von seiner Behörde des Dienstes entsetzt,

und solches dem Obergerichte erinnert werden, welches sodann die Verfügung zu erlassen hat, daß das Strafurtheil kund gemacht, und vollzogen werde. In den übrigen im vorigen §. erwähnten Fällen ist es den Behörden, welchen die Anzeige gemacht wird, überlassen, ihren Entschluß über die Entsetzung des Verurtheilten von dem Stande, nach welchem er mit ihnen verbunden ist, zu fassen, und dem Obergerichte zu eröffnen. Wenn aber das Obergericht die Antwort hierüber binnen dreyßig Tagen nicht erhält; so soll dasselbe die Kundmachung, und Vollziehung des Strafurtheiles ohne weiteren Aufschub einleiten.

§. 463. Erkennt das Urtheil den Verhafteten für unschuldig; so soll ihm solches so geschwind als es möglich ist, auch an jedem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, er auf der Stelle in Freyheit gesetzt, und ihm eine von dem Strafgerichte bestätigte Abschrift des Urtheiles ausgehändiget werden.

§. 464. Wird die Untersuchung nur wegen Abganges rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage vor das Strafgericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift da-

von

von zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

§. 465. Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, und auf welchen kein Sonntag oder Feyertag folgt, öffentlich abgekündigt, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführt, und ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug aus den Untersuchungsacten, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthalte, sammt dem Urtheile durch den Gerichtsschreiber in Beyseyn wenigstens noch zweyer landgerichtlichen Beamten laut und deutlich abgelesen, dabey dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil den folgenden Tag an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Strafgericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber keinen allgemeinen Zugang zu ihm zu gestatten. Am darauf folgenden Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspänstigkeit

des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnädigung ein Verschub Statt haben kann. Todesurtheile, die in der Hauptstadt vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß nach zwölf Stunden abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weg geräumet werden.

§. 466. Wenn das Urtheil auf längere, als fünf jährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber an einem dazu bestimmten Gerichtstage geschehen.

§. 467. Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmt wird, sind von dem Strafgerichte in dem Gerichtshause dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage anzukündigen.

§. 468. Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehängt ist; so muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich erkläret

wer-

werden, daß er sich schon durch die blosse Rückkehr in eines dieser Länder eines Criminalverbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey.

§. 469. Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung wegen Abganges rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, oder auf eine Leibesstrafe erkannt worden ist, muß nach geschehener Ankündigung sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Strafgerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten, oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

§. 470. Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder ist die Brandmarkung desselben neben der Landesverweisung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Strafgerichte zum Vollzuge gebracht werden.

§. 471. Wenn die Leibesstrafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monate im harten, oder nicht über ein Jahr im gelinderen Kerker zu dauern hat;

kann

kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Strafgerichte selbst angehalten werden.

§. 472. Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monatliche harte, oder einjährige gelindere Kerkerstrafe verurtheilt; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmt:

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes, oder Verfälschung der Staatspapiere zu einer Kerkerstrafe verurtheilt sind, haben solche auf der Festung welche das Urtheil jedesmal bestimmen wird, auszustehen;

b) ein aus was immer für einem andern Verbrechen auf mehr als zehn Jahre Verurtheilter, wird auf den Spielberg bey Brünn in Mähren, zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert;

c) die auf zehn, oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken.

§. 473. Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzmäßigen Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet, und dem Strafgerichte kann nichts weiter aufgetragen werden, als den Verurthei-

urtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Das Strafgericht hat demnach bey der in dem 469 §. vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den 472. §. bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

§. 474. Ist das Kreisamt in der Verfassung den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Strafgerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an der Gelegenheit zur indessen sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Strafgerichte belassen, diesem aber, so bald es immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorgfalt dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das Schleunigste, und mit der zuverläßigsten Verwahrung an ihr Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Beglei-

gleitung der Militarwache mit dem nächsten Militarcommando in Vernehmen zu setzen, und wo es auf Fuhren ankömmt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich in das Strafort abgeliefert werden: Es kann aber dabey weder Bequemlichkeit, noch Ersparniß, sondern einzig nur die Verwaltung der Gerechtigkeit, und die Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung auch eines einzelnen Verurtheilten wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

§. 475. Das Strafgericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sichern Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen.

Drey=

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 476.

Der Recurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt; a) gegen Urtheile der Strafgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen, und vollziehen dürfen; b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Strafgerichtes bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer, oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Recurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen sey, oder daß der Beschuldigte nach der Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingehohlten Erfahrungen hätte für unschuldig erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng hätte verurtheilt werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten

Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch des Strafgerichts Urtheil nicht auf eine in b. erwähnte Art abgeändert oder verschärfet worden ist, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 477. Den Recurs können ergreifen: a) der Verurtheilte selbst; b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) dessen Ehegenoß; d) dessen Vormund; e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Strafgericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Nahmen angebracht werde; soll der Recurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern.

§. 478. Des Recurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsacten begehren. Damit aber die zum Recurse berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zu Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Strafgerichte die Mittheilung der Bewegungs-

grün-

gründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und diese müßen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinausgegeben werden. In dieser Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem 476. §. b) ein Recurs Statt haben kann, jedes Mahl die Bewegungsgründe beilegen.

§. 479. Der Recurs muß sogleich nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und ehe die Strafe in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, und die Recursschrift muß längstens binnen acht Tagen bey dem Strafgerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreichet werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protocolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Recurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Recursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwi-

ckelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 480. Das Strafgericht hat den Recurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protocollirte Anmeldung des Recurses, nebst den sämmtlichen Acten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Recurs zu widerlegen findet. Indessen, und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 481. Das Obergericht hat den Recurs sammt den Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß sey; so wird der Recurs verworfen. Im entgegen gesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemals aber kann bey Gelegenheit eines genommenen Recurses die Strafe verschärfet werden.

§. 482. Ist der Recurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dassel-

be die Acten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nämliche Art, wie bey dem Recurse gegen das Urtheil des Strafgerichts zu verfahren.

§. 483. Wenn der Recurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Recurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert; so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 484. Außer dem Wege des Recurses kann an dem Vollzuge des Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wenn das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue, und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen worden, und welche, dafern sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset haben würden, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von

der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 485.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen nicht möglich ist; so muß doch stets alles, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, und alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Strafgerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervor käme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

§. 486. Die Pflicht des Strafgerichtes ist, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müßen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Strafgerichte an

Hand

Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern sie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne, daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, alle gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 487. Ist die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmahlen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind Steckbriefe auszusenden. Doch ist dabey stets die Vorsicht anzuwenden, damit dadurch der Thäter nicht etwa in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey von ihm nichts bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr verscheuchet, oder zur Flucht gereizet, oder sonst verleitet werde, der Nachforschung zu entgehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll vielmehr den Spuren des Aufenthaltes immer im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

§. 488. Steckbriefe sind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 489. In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Strafgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet, und zugleich den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abschrift zusendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Eine Abschrift ist auch an das Obergericht von dem Kreisamte einzusenden, damit die Kundmachung in andern Provinzen durch die dortigen Landesstellen, wie auch durch die Zeitungsblätter nach Beschaffenheit der Umstände eingeleitet werde.

§. 490. Die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befind-

li-

lichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der Beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

§. 491. Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere, oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Nur bey Beschreibungen verfälschter Staatspapiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen

Jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, so bald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 492. Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, soweit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und an der Person des Thäters kein Zweifel ist; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervor zu bringen fähig sey.

§. 493. Vor Einleitung eines solchen Verfahrens hat das Strafgericht die Sache dem Obergerichte vorzulegen, und dessen Bewilligung einzuhohlen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edict zur Stellung vor Gerichte vorzufordern. In diesem Edicte ist der Vornahme, Zunahme, und Character des Berufenen

auszudrücken, das Verbrechen, dessen derselbe beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Landgericht stellen soll.

§. 494. Erscheint der Vorgerufene nicht binnen der angesetzten Frist; so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Edictes wiederhohlet. Dieses Edict soll nebst dem Nahmen und Character des Vorgerufenen das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Strafgericht stellen solle, widrigen Falles er für geständig des angeschuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

§. 495. Das eine und andere Vorrufungsedict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Strafgerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Edictes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenig-

stens einmahl in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift von dem Edicte an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern, das Nöthige veranlasset werde.

§. 496. Erscheint nun der Vorgerufene vor dem Gericht, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemein gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anders Gericht; so hat dasselbe ihn an das Strafgericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung des Geschäftes zu überliefern.

§. 497. Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nie darauf, daß er vom Untersuchungsprocesse, und der Aburtheilung verschont bleibe, oder niemals angehalten werden solle, ertheilet werden: Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben solle, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem an-

ge-

geschuldigten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites kann von dem Strafgerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist; so bleibt doch das Strafgericht zu jenen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, soweit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern taugen.

§. 498. Wäre aber auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Strafgericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit in Beziehung auf ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre, und er ist des Verbrechens nach den Umständen, die in dem Vorrufungsedicte angezeiget worden, für geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht ganz nach der Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich ange-

hal-

haltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

§. 499. Die Kundmachung des wider einen Abwesenden, oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht mit dem, daß an einem zur Vollziehung öffentlicher Strafe bestimmten Orte ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand wegreißen und vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angehäftet zu belassen, und nebst dem dreymahl in die Zeitungsblätter der Provinz einzudrucken.

§. 500. Soweit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhänget, und soweit aus demselben die oben in dem 35. §. erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Strafgerichte,

wel-

welches ehedem die Edicte ausgefertiget hat, vorzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

§. 501.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung wegen Abganges rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervor kommen; so soll die Untersuchung wieder vorgenommen werden.

§. 502. Ehe aber eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder vorgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzt seyn, a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu, und in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt geworden sind, oder damals nicht gehörig haben aufgeklärt werden können; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grunde vorher sehen läßt, sie werden bey gehöri-

ger

ger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervor zu bringen.

§. 503. Treffen die eben erwähnten drey Erforderungen zu; alsdann kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur Eine davon; so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmahl außer Verhafte vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 504. Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und als unschuldig erkannt ist, der kann dieses Verbrechens halber aus keiner Ursache mehr zur Verantwortung gezogen werden.

§. 505. Auch wider den bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen der nähmlichen That keine neue Untersuchung mehr Statt finden, wenn gleich Umstände hervor kämen, die ein strengeres Strafurtheil nach sich gezogen hätten, wofern

sie

sie bey der Aburtheilung bekannt, oder bewiesen gewesen wären.

§. 506. Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens der nähmlichen Gattung, wie jenes ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wenn die neu entdeckten Umstände die im 502. §. erwähnten Erforderungen haben, und zugleich die nun vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz insgemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da doch in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur in soweit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankömmt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu entdeckten Umständen sich mit Grunde hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

§. 507.

§. 507. Wegen eines ehemals begangenen Verbrechens von einer andern Gattung, als jenes ist, worüber das vorige Urtheil ergangen ist, kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wenn wider den Abgeurtheilten neue rechtmäßige Anzeigungen hervor kommen, und entweder a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger, als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade haftet, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 508. Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen; so kann derselbe in der Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung

der

der vorhergehenden §§. wegen dieses neu hervor gekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 509. Auch der Abgeurtheilte selbst, und Jedermann für ihn, kann die Wiedervornehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für unschuldig erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, jedoch so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Unschuld des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben; dieser hat ein genaues Protocoll darüber zu führen, und solches dem Strafgerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, und wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 510. Die neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Strafgerichte vorgenommen werden, bei welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeigt, die Beweismittel mitgetheilt, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden, oder wenn er auf freyem Fuße sich befindet, und, um seine Unschuld darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlangt, muß er sich vor dem nähmlichen Gerichte stellen. Nur dann, wenn die neue Untersuchung nach dem 507. §. wegen eines Verbrechens von einer andern Gattung, als das bereits abgeurtheilte war, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung jenem Strafgerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 511. Bei jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Uiber solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der

vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten, und zu verbinden, und, wenn es auf Strafe ankömmt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bei Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht genommen, und diese in die neue Strafe eingerechnet werden.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

§. 512.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

§. 513. In der Regel kann das Standrecht nur bei einem Aufruhre und Tumulte, und auch

bey diesem Verbrechen nur damals Statt finden, wenn es so weit käme, daß zu Herstellung der Ruhe offene Gewalt anzuwenden nöthig würde. Nach gestillter Unruhe kann dasselbe nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzt werden.

§. 514. Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, und das Standrecht muß an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende muß der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes a) die Stunde, zu welcher er noch am nähmlichen Tage, oder, wo dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen werde, bestimmen; b) fünf in dem Criminalrichteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes benennen, und Einem aus ihnen den Vorsitz anweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyziehen; c) sich mit dem nächsten Militarcommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft vernehmen; d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, sich selbst, oder

durch

durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne, auch für diesen Fall ein Seelsorger und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 515. Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 516. So bald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage kund gemacht: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit, Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und sich den zu Stillung des Tumultes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falles der noch ferner im Tumulte Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsfüh-

rer und Aufwiegler auszeichnen, oder doch durch besonders boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten sich der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Commissare beizugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

§. 517. Wenn Raub, Mord, oder Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um sich greifen sollten, daß auf die deßwegen durch die Behörden gemachten Anzeigen das Verfahren mit Standrechte von der obersten Justizstelle ausdrücklich befohlen würde; so hätte das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung solchen Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein Verbrechen dieser Art in dem Bezirke wiederhohlet, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und hierzu die in dem 514. §. erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

§. 518.

§. 518. Bei jedem Standrechte ist wegen zuverlässiger Erforschung der Umstände und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise, und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte ohne Unterbrechung behandelt wird; b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankömmt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammen gesetzt ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist; c) daß das Urtheil im Standrechte binnen 24 Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten, oder Zusammensetzung des Standrechtes, geschöpfet und vollzogen seyn muß.

§. 519. Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beisitzer der Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen, was er zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegeneinanderstellung mit andern Zeugen oder mit dem Beschuldigten zu Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beisitzer hat die Fragen zu stellen, und die Antworten, die dem künftigen Urtheile zum Grunde dienen, dem Gerichtsschreiber zum Protocolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beisitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß entweder nach den mehreren Stimmen, oder bei gleich getheilten Meinungen nach derjenigen schöpfen, der er beizutreten findet.

§. 520. Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur jene, die an dem Aufruhre und Tumulte ge-

rin-

ringeren Antheil genommen haben, können dann, wenn das abschreckende Beyspiel sich schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen erzielen läßt, zu der in dem 53. §. verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

§. 521. Könnte der Beschuldigte während der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich überwiesen werden; wäre aber auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsacten an das gesetzmäßige Strafgericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 522. Wenn aber der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; so muß dieses ohne Verzug kund gemacht, und die Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem anständigsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

§. 523. Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte, zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 524. Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs Statt.

§. 525. Uiber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protocoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That, und Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protocoll von allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und längstens drei Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden, damit dasselbe sich von dem ordnungsmäßigen Vorgange überzeugen könne.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 526.

Das Strafgericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amtswegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bei der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines

Theil-

Theilnehmers am Verbrechen, oder in einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Strafgerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bei jener Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtbarkeit das Gut befindlich ist. Das Strafgericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 527. Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung am Verbrechen schuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthumes insgemein giltige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Strafgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Strafgericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne.

§. 528. Ehe das Strafgericht Jemandem dasjenige zurückstellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewie-

sen

sen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer, oder sonst Inhaber davon sey. Dieser Beweis wird bei vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers, oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu solchem Beweise genug, wenn a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübt worden; b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können; und c) seine Angebungen mit einem Eide bestätiget.

§. 529. Ist das Eigenthum oder die Inhabung erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellt oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Strafgericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten, so bald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung ein nach

allem

allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann, oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten Niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Strafgericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um deren Erklärung dem Eigenthümer zu dem Beweise seines Rechtes vorzubehalten.

§. 530. Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübt worden, durch Edict bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen, widrigen Falles das beschriebene Gut würde veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Strafgerichte aufbehalten werden.

§. 531. Wenn binnen dieser Frist Niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; so hat das Strafgericht die Einlei-

leitung zu treffen, daß dieselben von dem Civilgerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm Strafgerichte übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthum zu beweisen vermag, immer die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Casse zu, aus welcher insgemein die Strafgerichtskosten bestritten werden.

§. 532. Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt; oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 533. Bei jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsacten beigelegt werden.

§. 534. Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann; ist das Strafgericht

zwar

zwar doch verpflichtet, bei der Untersuchung von Amtswegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey: In dem Urtheile hat es aber nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schaden, und die Person, der die Entschädigung gebührt, aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig erhellet. In diesem Falle soll das Strafgericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wem, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und ist dieses Erkenntniß jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Strafgerichte zuzustellen.

§. 535. Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civilrichter des Verurtheilten unmittelbar um die Execution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Strafgerichts bestimmt ist, zu erweisen vermag.

§. 536. Findet das Strafgericht sich außer Stande, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen bevorstehe. Wenn nun Jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Strafgerichte meldet; so ist ihm zwar das Einsehen der Untersuchungsacten, jedoch bloß an jenen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können; von solchen Stellen müßen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinaus gegeben werden.

§. 537. Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen §. erwähnte Art bey dem Strafgerichte einzuhohlen befugt ist.

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Strafgerichtskosten.

§. 538.

Alle Verhandlungen in peinlichen Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, sind von Amtswegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe, oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Gebrauche des Stempelpapieres, und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen, befreyet.

§. 539. Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müßen von den Gemeinden durch Vorspann ohne Entgeld geleistet werden.

§. 540. Eben so sind Aerzte, Wundärzte, und Hebammen in peinlichen Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 541. Einem Zeugen, der vom Tagelohne lebt, aber wegen der Vorforderung seiner Person zu Gerichte den Verdienst entbehren muß, ist das gewöhnliche Tagelohn zu ersetzen.

§. 542. Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Strafgerichte zur Bewahrung bestellten Manne vom Militar- und Civilstande sollen für die Meile Weges hin und zurück zehn Kreuzer, und, wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müßen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden.

§. 543. Dem Dolmetscher, der nach dem 378. §. einem Verhöre zugezogen wird, gebührt, wofern er nicht ohne dieß in des Strafgerichts Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag ein Gulden.

§. 544. Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Strafgerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

§. 545. Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheils fünfzehn Gulden.

§. 546. Die in den vorhergehenden §§. bestimmten Gebühren sind von dem Strafgerichte sogleich, als sie verdient sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erhohlen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

§. 547. Auf gleiche Art ist das Strafgericht befugt, dem Verurtheilten a) für die Verpflegung im Verhafte, wenn ihm solche nach dem 335. §. verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer, b) eine Urtheilstaxe von zwölf Gulden anzurechnen.

§. 548. Wird der Beschuldigte für unschuldig erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden, und das Strafgericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nunmehr falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

§. 549. Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur wegen Abganges rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Strafgerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey: Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur

soweit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung jener Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Es soll auch wegen des Ersatzes der Kosten, die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemals verschoben werden.

§. 550. Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen; worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit, und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an dem eigentlichen Schuldigen zu suchen.

§. 551. Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem 368. §. gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Acten eingetragen werden, damit das Strafgericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung

die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung derjenigen, denen sie gebührt, geleistet worden.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Strafgerichte und Obergerichte in den peinlichen Sachen.

§. 552.

Zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit müßen die Strafgerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand biethen. Dieses Vernehmen muß ins Besondere gepflogen werden, wenn bey einem Strafgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkömmt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Strafgerichte im Verhaft gewesen; oder wenn vorkömmt, daß bey einem andern Strafgerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat; oder

daß irgend Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

§. 553. In gleichem Verständnisse müßen die Strafgerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zu Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, oder wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§. 554. Eben so haben die Strafgerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte, oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrecher sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hindanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.

§. 555. Wenn ein Strafgericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren

Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen, und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müßen die Strafgerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publicum vor Schaden zu sichern. Zugleich müßen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankömmt, Anstalten zu treffen, und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 556. In diesen und ähnlichen Fällen müßen die Strafgerichte nicht nur der nähmlichen Provinz, sondern, soweit es von Wirkung seyn kann, der gesammten Länder ihre vereinte Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und die bereits vorfindigen Acten entweder in Urschrift, soweit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

§. 557. Zu solchem Ende ist bey jedem Strafgerichte ein Einreichungsprotocoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem 368. §. vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffene Vorkehrung angemerket werden soll.

§. 558. Ueber die zur Registratur hinterlegten Acten hat das Strafgericht ein Nachschlagungsprotocoll zu führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maaßen abzusondern: a) in solche, wo dem Strafgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Strafgerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Nahmen, und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobey der Rechtszug noch wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer offen ist. Uebrigens müßen die Nachschlagungsprotocolle alle Umstände, nach welchen

ein

ein Strafgericht dem andern die in den vorherstehenden §§. angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf jene Registratursacten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 559. In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen zu dem Strafgerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von Außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehört, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen; so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Acten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

§. 560. Um die Nachsuchung zu erleichtern, müßen die Nachschlagungsprotocolle und Registratursacten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen die nähmliche

Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß; nähmlich a) unter dem Nahmen des Beschuldigten, oder des Verbrechers, wobey auch die Nahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznahmen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Nahmen zu einem Irrthume Anlaß zu geben; b) unter dem Nahmen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 561. Das Obergericht in peinlichen Sachen hat darauf zu sehen, daß die Strafgerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Strafgericht zu unterstützen, wenn diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat aber auch jene Strafgerichte, die sich Nachläßigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und zu bestrafen.

§. 562. Damit das Obergericht in steter Uebersicht der ihm untergeordneten Strafgerichte verbleibe, muß jedes von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formular genau und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendigt ist, müßen jedes Mahl in die folgende Quartalstabelle übertragen werden.

§. 563. In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Strafgericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen; und bey jedem anmerken, ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewandt worden sey.

§. 564. Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§. 565.

§. 565. Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, um bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Strafgericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 566. Aus den Quartalstabellen sämmtlicher Strafgerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupttabelle nach dem in dem 562. §. vorgeschriebenen Formular zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen der Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen, oder abgenommen haben; worin die vorzüglichen Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Strafgerichte ihre Pflichten

erfüllen, oder bei welchen derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in dieser Justizverwaltung führen können; damit die Hofstelle auch ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 567. Jedes Strafgericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens Einmahl des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten werden, befragt, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protocolle und Registraturen durchsehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesandten Quartalstabellen untersuchet, und das Benehmen des Strafgerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist in dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber mit Anführung aller bemerkten Gebrechen, und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstat=

statten hat. Bey entfernteren Strafgerichten ist diese Untersuchung durch das Kreisamt bei Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreisvisitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand ein von dem übrigen Visitationsgeschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

§. 568. Diese Untersuchungsberichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, soweit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe erfordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

Strafgerichtstabelle

von Crakau für das Quartal vom 1. Januar bis letzten März 1797.

Num.	Nahme und Stand des Beschuldigten	Die Einlieferung ist geschehen: Den	Durch	Wegen	Tage des Verhörs.	Gerichtliche Verhandlung.
1.	Eleonora Stasikowa, Taglöhnerswittwe von Trawkowice.	23. Decemb. 1796.	Die Obrigkeit von Wasilow.	Betruges.	Den 23. 27. December 1796. 2. 5. Januar 1797	Ist den 8. Januar 1797 des Betruges, als Civilverbrechens, schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur gelindern Kerkerstrafe verurtheilet worden.
2.	Stephanus Duda, mit dem Spitznahme Oszukalski ein Bauersknecht von Czarkow.	10 Februar 1797.	Die Gerichtliche Streifung.	Diebstahles und Raubmordes.	Den 10. 13. 18. 24. Febr. 9 27. 28. März.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes fortgesetzt.
3.	Adalbert Sliwkowski, bürgerlicher Schuhmacher in Sweykow.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.	Den 30. März 1797.	Das Verfahren ist im Zuge.

ärz 1797.

Gerichtliche Verhandlung.

Ist den 8 Januar 1797 des Betruges, als Civilverbrechens, schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur gelindern Kerkerstrafe verurtheilet worden.

Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes fortgesetzt.

Das Verfahren ist im Zuge.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strafgesetzbuch für Westgallizien

Wien 1796

Crim. 244 ds
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395555-1
VD18 1473222X-001